

Kreis Lippe, Der Landrat, 32754 Detmold

Gegen Zustellungsurkunde

WindStrom Niese-Köterberg GmbH & Co. KG
Herrn Koch
Alte Poststraße 17

32676 Lügde

**Kreis Lippe - Der Landrat
680 FG Immissionsschutz,
Umweltrecht und Controlling**

B. Klüter

Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben
17.10.2018

Mein Zeichen
766.0015/18/1.6.2
766.0016/18/1.6.2
766.0017/18/1.6.2

Datum
27.10.2022

GENEHMIGUNGSBESCHEID

I. TENOR

Auf den Genehmigungsantrag vom 17.10.2018 mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Nachträgen, letztmalig ergänzt am 26.02.2022, wird aufgrund der §§ 4/6/10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhang 1 der 4. BImSchV die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA), an dem nachfolgend genannten Standorten im Außenbereich der Stadt Lügde, erteilt.

Zimmer: 661
Telefon: 05231 62-6611
Fax: 05231 63011-1200

B.Klueter@kreis-lippe.de
www.kreis-lippe.de

1. Standort der Windenergieanlage LG-76

Gemeinde:	Lügde
Gemarkung:	Niese
Flur / Flurstück:	5 / 78
East (UTM):	519.878
North (UTM):	5.746.236

Besuchen Sie uns mit dem ÖPNV:

Busverbindung Linie 702
Ab Bahnhof Detmold bis Kreishaus
alle 15 Minuten

Bus & Bahn Hotline:
05261/6673950

Rufen Sie uns an:
05231/62-0

Ihre Behördennummer:
115

* Die Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der genannten Rechtsvorschriften sind in Abschnitt VII. dieses Genehmigungsbescheides aufgeführt.

Sparkasse Paderborn-Detmold

Sparkasse Lemgo

VerbundVolksbank OWL eG

BIC: WELADE3LXXX
IBAN: DE23 4765 0130 0000 0000 18

BIC: WELADED1LEM
IBAN: DE20 4825 0110 0000 0010 73

BIC: DGPBDE3MDTM
IBAN: DE59 4726 0121 1066 8880 00



Auslegungs- und Leistungsdaten der Windenergieanlage

Hersteller:	Nordex
Typ:	N149/ 4500, mit STE
Fundament:	Flachfundament ohne Auftrieb
Rotordurchmesser:	149,1 m
Nabenhöhe:	125,0 m
Gesamthöhe:	199,9 m
Nennleistung:	4.500 kW _{el}
Auslegungslebensdauer:	25 Jahre

2. Standort der Windenergieanlage LG-77

Gemeinde:	Lügde
Gemarkung:	Niese
Flur / Flurstück:	5 / 74
East (UTM):	520.140
North (UTM):	5.746.470

Auslegungs- und Leistungsdaten der Windenergieanlage

Hersteller:	Nordex
Typ:	N149/ 4500, mit STE
Fundament:	Flachfundament mit Auftriebssicherung
Rotordurchmesser:	149,1 m
Nabenhöhe:	164,0 m
Gesamthöhe:	238,9 m
Nennleistung:	4.500 kW _{el}
Auslegungslebensdauer:	25 Jahre

3. Standort der Windenergieanlage LG-78

Gemeinde:	Lügde
Gemarkung:	Niese
Flur / Flurstück:	2 / 7
East (UTM):	520.975
North (UTM):	5.746.380



Auslegungs- und Leistungsdaten der Windenergieanlage

Hersteller:	Nordex
Typ:	N149/ 4500, mit STE
Fundament:	Flachfundament mit Auftriebssicherung
Rotordurchmesser:	149,1 m
Nabenhöhe:	164,0 m
Gesamthöhe:	238,9 m
Nennleistung:	4.500 kW _{el}
Auslegungslbensdauer:	25 Jahre

Aufgrund von § 13 des BImSchG eingeschlossen

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

- die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW 2018 für die Errichtung der Windenergieanlage einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen und Anlagenteile, der Erschließungswege, dem Kranstellplatz und der Anschlussleitungen (auf dem Anlagengrundstück),
- die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetz von dem Verbot nach Gliederungsnummer 2.2-1.III.c des Landschaftsplanes Nr. 13 „Lügde“ des Kreises Lippe als Teil des Landschaftsschutzgebiets (LSG) 2.2-1 „Pyrmonter Bergland sowie südliches Lipper Bergland“ „bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen außerhalb von Gebäuden sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und ihre Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen“

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Diese Genehmigung bezieht sich allein auf das betroffene Anlagengrundstück (Flurstück) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf dem betroffenen Grundstück. Hierüber hinaus gehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Mittelspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:



I. TENOR	1
II. ANTRAGSUNTERLAGEN	5
III. NEBENBESTIMMUNGEN	7
IV. BEGRÜNDUNG	27
V. VERWALTUNGSGEBÜHR	66
VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	66
VII. VERZEICHNIS DER RECHTSQUELLEN	68
VIII. ANLAGEN	70



II. ANTRAGSUNTERLAGEN

Die aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I. - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird.

Nr.	Antragsunterlagen
	Deckblatt
	Inhaltsverzeichnis
1.	Antrag gem. § 4 BImSchG
1.1	Antragsformular
1.2	Beschreibung
1.3	Errichtungskosten
2.	Karten
2.1	Übersichtslagepläne
2.2	Übersichtspläne
2.3	Lageplan
2.4	Geländeschnitt
3.	Anlagenbeschreibung
3.1	Technische Beschreibungen / Unterlagen
3.2	Anlagensicherheit
3.3	Schutz vor Eiswurf
3.4	Flugsicherheit
3.5	Blitzschutz
4.	Bauvorlagen
4.1	Bauantragsformular
4.3	Baubeschreibung von Turm und Gründung
4.4	Katasterplan
4.5	Lageplan
4.6	Bauzeichnung
4.7	Standortsicherheitsnachweis
4.8	Standorteignung in Windparks
4.9	Geotechnischer Bericht / Baugrundgutachten
4.10	Zusammenfassende Prüfung



4.11	Abstandsflächen
4.12	Erschließung
4.13	Baulasten
4.14	Brandschutz
4.15	Sonstige Unterlagen gem. DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen
4.16	Nachweis Grundstücksverfügbarkeit
5.	Angaben zu Emissionen
5.1	Schallimmissionsprognose / Messbericht nach FGW-Richtlinie für beantragte WEA-Typen
5.2	Schattenwurfprognose
5.3	Optisch bedrängende Wirkung
5.4	Lichtimmissionen
6.	Arbeitsschutz
6.1	Beschreibung des Vorhabens mit Bezugnahme auf Arbeitsschutz
6.2	Maßnahmen zum Arbeitsschutz
6.3	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen
7.	Maßnahmen bei Betriebseinstellung
7.1	Maßnahmen bei Betriebseinstellung
7.2	Rückbauverpflichtung
7.3	Rückbaukosten
8.	Abfälle
8.1	Abfallwirtschaft
9.	Wasserwirtschaft
9.1	Abwasser
9.2	Hydrogeologisches Gutachten
9.3	Wasserschutzgebiet
9.4	Oberflächengewässer
9.5	Überschwemmungsgebiete
10.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
10.1	Wassergefährdende Stoffe
10.2	Sicherheitsdatenblätter
11.	Landschafts- und Artenschutz
11.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan
11.2	Ausgleichsflächen



11.3	Ersatzgeld
11.4	Artenschutzprüfung
11.5	Sicherung der Kompensations- und der vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen
11.6	Visualisierung
12.	Bodenschutz
12.1	Wassergefährdende Stoffe
13.	Umweltverträglichkeit
13.1	Umweltverträglichkeitsuntersuchung
14.	Sonstiges
14.1	Auswirkung auf Kulturgüter
14.2	Militärische Nutzung
14.3	Nähe zu Schutzobjekten (Industrieanlagen, Infrastrukturtrassen...)
14.4	Mitteilung zum Repowering

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A) Bedingungen

1. Mit der Errichtung der Windenergieanlage (Herstellung der Baugrube) darf erst begonnen werden, nachdem der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe eine selbstschuldnerische unbefristete Versicherungs- oder Bankbürgschaft einer deutschen Versicherung, Kreditbank oder Sparkasse zugunsten des Kreises Lippe in Höhe von jeweils 421.403,99 € für die LG-76 und LG-77 und 404.404,13 € für die LG-78 für die Sicherung des vollständigen Rückbaus der Windenergieanlagen LG-76, LG-77 und LG-78 einschließlich der Zuwegungen, der Fundamente, des Transformators und der Kabeltrassen nach Aufgabe der Nutzung einschließlich der Rekultivierung des Standortes, hinterlegt worden ist. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Bürgschaft ist über die gesamte Anlagenlaufzeit bis zum vollständigen Rückbau vorzuhalten.

Anmerkung

Die Sicherheitsleistung wird nach vollständigem Rückbau der Windenergieanlagen und nach abschließender Rekultivierung der Standorte freigegeben. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde gemäß Nr. 5.2.2.4 des Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie Erlass NRW) von 2018 festgesetzt.



2. Für die beantragte Errichtung der Windenergieanlage LG-77 ist die Eintragung von Abstandflächen-Baulasten notwendig. Die erforderlichen Baulasten wurden noch nicht eingetragen. Erst mit Eintragung aller erforderlichen Baulasten kann der Errichtung der baulichen Anlage abschließend zugestimmt werden.
3. Der Betrieb (inkl. Test- und Einrichtungsbetrieb) der LG-76, LG-77 und LG-78 ist nur dann zulässig, sobald der vollständige Rückbau (inkl. Fundamenten und Versiegelungen) der bestehenden WEA LG-01, LG-02, LG-03, LG-04, LG-05, LG-06, LG-07, LG-08 und LG-09 (Nordex N27, Nordex N29 und Tacke TW600) erfolgt ist.
4. Im Falle eines Betreiberwechsels wird die Bankbürgschaft des bisherigen Betreibers erst dann freigegeben, wenn der neue Betreiber eine Bankbürgschaft über die gleiche Summe und Formulierung (nach §§ 770, 771 BGB) vorgelegt hat.
5. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der jeweiligen Windenergieanlage LG-76, LG-77 bzw. LG-78 begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Anmerkung

Die Genehmigungsbehörde kann die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.

B) Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe

1. Allgemeine Auflagen

- 1.1 Der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA formlos mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.2 Spätestens 4 Wochen nach der Inbetriebnahme ist vorzulegen:
 - 1.2.1 Die unterschiedene Fachunternehmererklärung zu Schallemissionen, in der nachgewiesen wird, dass die jeweilige Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, Getriebe, Generator, ...) und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der Schallimmissionsprognose der Firma Kötter Consulting Engineers GmbH & Co. KG, 48432 Rheine, Bonifatiusstraße 400, Berichtnr. 216025-02.02, vom 26.02.2019, der akustischen Planung zugrunde gelegen hat. In der Fachunternehmererklärung für die Anlagen LG-76, LG-77 und LG-78 ist zudem anzugeben, mit welcher maximalen Drehzahl (U/min) die WEA betrieben werden.
 - 1.2.2 Die unterschiedene Fachunternehmererklärung zur Schattenwurfabschaltung, in der nachgewiesen wird, dass die Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, ...) und ihrer Programmierung mit derjenigen jeweiligen Anlage übereinstimmt, die der Schattenwurfprognose der Firma Kötter Consulting Engineers GmbH & Co. KG, 48432 Rheine, Bonifatiusstraße 400, Berichtnr. 216025-03.02 vom 26.02.2019 zugrunde gelegen hat.
 - 1.2.3 Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung des Eiserkennungs-/detektorsystems sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.



- 1.3 Die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte sowie über die Tatsache, dass Anforderungen an den Betrieb der Anlage oder Anforderungen zur Begrenzung von Emissionen und Immissionen nicht erfüllt werden, unverzüglich fernmündlich zu unterrichten. Unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung (UmSchAnzV) wird hingewiesen.
- 1.4 Ein Wechsel des Betreibers bzw. eine Veräußerung der Windenergieanlage ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Schallimmissionen

- 2.1 Die Windenergieanlage LG-76 ist zur Nachtzeit von 22.00 bis 06.00 Uhr im schallreduzierten Betriebsmodus „Mode 10“ mit einer maximalen Leistung von 3.370 kW und einer maximalen Drehzahl von 8,3 U/min entsprechend der Schallimmissionsprognose der Firma Kötter Consulting Engineers GmbH & Co. KG vom 26.02.2019 (Bericht Nr. 216025-02.02) zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten jeweils nachfolgende Werte:

f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,Okt}$ [dB(A)]	81,7	87,9	91,6	94,2	94,9	92,4	84,8	76,8
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB		$\sigma_P = 1,2$ dB		$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB			
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	83,4	89,6	93,3	95,9	96,6	94,1	86,5	78,5
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	83,8	90,0	93,7	96,3	97,0	94,5	86,9	78,9

$L_{w,Okt}$	= Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht
$L_{e,max,Okt}$	= maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel
$L_{o,Okt}$	= Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$	= berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 2.2 Die Windenergieanlage LG-77 ist zur Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr im schallreduzierten Betriebsmodus „Mode 12“ mit einer maximalen Leistung von 3.320 kW und einer maximalen Drehzahl von 7,9 U/min entsprechend der Schallimmissionsprognose der Firma Kötter Consulting Engineers GmbH & Co. KG vom 26.02.2019 (Bericht Nr. 216025-02.02) zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten jeweils nachfolgende Werte:

f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,Okt}$ [dB(A)]	80,7	86,9	90,6	93,2	93,9	91,4	83,8	75,8



berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
$L_{e,\text{max,Okt}}$ [dB(A)]	82,4	88,6	92,1	94,9	95,6	93,1	85,5	77,5
$L_{o,\text{Okt}}$ [dB(A)]	82,8	89,0	92,7	95,3	96,0	93,5	85,9	77,9

- 2.3 Die Windenergieanlage LG-78 ist zur Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr im schallreduzierten Betriebsmodus „Mode 9“ mit einer maximalen Leistung von 3.470 kW und einer maximalen Drehzahl von 8,5 U/min entsprechend der Schallimmissionsprognose der Firma Kötter Consulting Engineers GmbH & Co. KG vom 26.02.2019 (Bericht Nr. 216025-02.02) zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten jeweils nachfolgende Werte:

f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,\text{Okt}}$ [dB(A)]	82,2	88,4	92,1	94,7	95,4	92,9	85,3	77,3
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
$L_{e,\text{max,Okt}}$ [dB(A)]	83,9	90,1	93,8	96,4	97,1	94,6	87,0	79,0
$L_{o,\text{Okt}}$ [dB(A)]	84,3	90,5	94,2	96,8	97,5	95,0	87,4	79,4

- 2.4 Die Windenergieanlagen sind solange während der Nachtzeit von 22.00 - 6.00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Nordex N149 STE (mit Serrations) durch eine FGW-konforme Vermessung an der jeweiligen beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleleistungspegels vermessenen Oktavschalleleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,\text{Okt}}$, Vermessung) die in Nebenbestimmung 2.1, 2.2 und 2.3 festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,\text{Okt}}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,\text{Okt}}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die jeweilige WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der Firma Kötter Consulting Engineers GmbH & Co. KG vom 26.02.2019 (Bericht Nr. 216025-02.02) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleleistungspegel $L_{o,\text{Okt}}$, Vermessung des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der Firma Kötter Consulting Engineers GmbH & Co. KG vom 26.02.2019 (Bericht Nr. 216025-02.02) aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die untere Immissionsschutzbehörde des Kreis Lippe in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.



- 2.5 Auf Anforderung der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs entsprechend Nr. 2.1, 2.2 und 2.3 zu erbringen.

Die Anforderung kommt in Betracht, wenn Erkenntnisse vorliegen, dass die Anlage sich im realen Betrieb schalltechnisch nicht so verhält wie prognostiziert (z. B. durch technischen Defekt). Die Messplanung ist zuvor mit der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe abzustimmen. Mit der Messung darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits tätig geworden ist. Eine Ausfertigung des schalltechnischen Nachweises ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe innerhalb von 8 Wochen nach Durchführung der Abnahmemessung zu übersenden.

Hinweis

Auf die Möglichkeit einer nachträglicher Anordnungen im Einzelfall gemäß Nr. 5.2 der TA Lärm wird hingewiesen.

- 2.6 Die von der Windenergieanlage verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich einschließlich der Vorbelastung durch weitere Windenergie- und sonstige Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

- a) Kern-, Dorf- und Mischgebiete (Außenbereich)

tags	60 dB(A)
nachts	45 dB(A)

- b) allgemeine Wohngebiete

tags	55 dB(A)
nachts	40 dB(A)

- c) reine Wohngebiete

tags	50 dB(A)
nachts	35 dB(A).

- 2.7 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.
- 2.8 Eine Tonhaltigkeit der jeweiligen Anlage ist nicht zulässig. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i. V. m. dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie- Erlass NRW - vom 08.05.2018 ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
- 2.9 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die betroffene WEA in den Nachtstunden außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.
- 2.9 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten der jeweiligen WEA sind mind. 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Immissionsschutzbehörde des



Kreises Lippe vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.

3. Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Schattenwurf

- 3.1 Die „Schattenwurfprognose über die optischen Immissionen in der Umgebung von drei geplanten Windenergieanlagen des Typs Nordes N149/4.5 STE im Windpark Niese-Köterberg bei 32676 Lügde“ der Firma Kötter Consulting Engineers GmbH & Co. KG vom 26.02.2019 (Bericht Nr. 216025-03.02, vom 26.02.2019, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.
- 3.2 Durch eine Abschaltvorrichtung (gemäß den Antragsunterlagen das Schattenwurfmodul der Nordex Energy GmbH) ist überprüfbar und nachweisbar sicherzustellen, dass an allen Immissionsaufpunkten eine Schattenwurfdauer von 30 h/a (entspr. real 8 h/a) und 30 min/d in Summe aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen nicht überschritten wird.
- 3.3 An den Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten einer Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.
- 3.4 Die von der Abschaltautomatik ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors der jeweiligen Anlage zu registrieren. Die Daten sind zu speichern, drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
- 3.5 Bei Ausfall oder Störung der Schattenwurfabschaltung oder einer seiner Komponenten (z. B. Strahlungssensor), ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die betroffene WEA außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.

4. Immissionsschutzrechtliche Ergänzungen zu Flugsicherheits- Nebenbestimmungen

- 4.1 Die Abstrahlung der für die Tages- und Nachtkennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 1 und 3 zulässig ist. Die Nennlichtstärke der Tages- und Nachtbefeuerung ist mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Dabei muss ein vom Deutschen Wetterdienst anerkanntes meteorologisches Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden. Installation und Betrieb müssen sich nach Anhang 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen richten.
- 4.2 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen der Windenergieanlagen gemäß Ziffer 13 der AVV zu synchronisieren.
- 4.3 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner ist die tägliche Betriebszeit der Nachtbefeuerung zu minimieren, indem die Umschaltung durch den Dämmerungsschalter für die In- und Außerbetriebnahme auf den gemäß Ziffer 8.1 der AVV minimal zulässigen Wert von 50 Lux eingestellt wird.



5. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 5.1 Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. Buchstabe A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten auflösenden Bedingung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- 5.2 Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.
- 5.3 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann.
Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 5.4 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 5.5 Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
- 5.6 Ein Wechsel des Betreibers bzw. eine Veräußerung der Windenergieanlage ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

C) Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen

- 1.1 Bei der Errichtung der Windenergieanlage LG-76 ist der Prüfbescheid für eine Typenprüfung des TÜV SÜD, Prüfnummer 2740209-74-D vom 24.09.2018 zu beachten. Bei der Errichtung der Windenergieanlagen LG-77 und LG-78 ist der Prüfbescheid für eine Typenprüfung des TÜV SÜD, Prüfnummer 3367434-16-d vom 23.04.2021 zu beachten.
- 1.2 Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlagen sind dem Kreis Lippe, 630 Bauen, 630.2 Technische Bauaufsicht, jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§§ 74 (9), 84 BauO NRW 2018).



1.3 Bis Baubeginn sind die zur abschließenden Plausibilitätsprüfung gehörenden Prüfberichte, sowie die entsprechenden gutachterlichen Stellungnahmen gem. DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Stand: Oktober 2012 - Korrigierte Fassung März 2015-, Abschnitt 3, Buchstabe I einzureichen.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass vor Einreichung der geforderten Unterlagen mit dem Errichten der baulichen Anlage nicht begonnen werden darf. Im Falle eines Versäumnisses der Vorlage droht eine Stilllegung der Bauarbeiten.

1.4 Mit der Baubeginnanzeige sind folgende Angaben zu machen (§74 Abs. 9 BauO NRW 2018):

- Nennung des/der beauftragten Bauleiters/Bauleiterin mit Angabe der Qualifikation durch den Bauherrn (§ 53 und § 56 BauO NRW 2018).
- Nennung des beauftragten Unternehmers (§ 53 und § 55 BauO NRW 2018)
- Nennung der Fachkräfte mit der erforderliche Sachkunde (§ 53 Abs. 2 BauO NRW 2018) (Hinweis: Bauarbeiten in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe dürfen nur ausgeführt werden, wenn dabei genügend Fachkräfte mit der erforderlichen Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit mitwirken. Diese Personen sind zu benennen. Dabei ist das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zu beachten.)
- Schriftliche Erklärung des/der beauftragten Sachverständigen, dass er/sie mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt ist/sind (§ 68 Abs. 1 BauO NRW 2018).

1.5 Die Vorhaben sind entsprechend den geprüften Bauvorlagen zu errichten. Die eingetragenen Abstände (Abstand von der Straßengrenze und den Grundstücksgrenzen) und angegebenen Höhen sind einzuhalten (§ 6 BauO NRW 2018). Sofern sich bei der Einmessung der Vorhaben Abweichungen von den genehmigten Unterlagen ergeben sollten, ist die Bauaufsicht des Kreises Lippe zu unterrichten. Die Bauarbeiten sind dann bis zur endgültigen Klärung einzustellen.

1.6 Die Windenergieanlagen sind bei Eisansatz stillzusetzen. Dazu werden antragsgemäß für die WEA die anlageninternen Eisansatzerkennungssysteme (s. Gutachten zur Bewertung der Funktionalität eines Eiserkennungssystems zur Verhinderung von Eisabwurf an NORDEX Windenergieanlagen vom 06.03.2019 mit der Bericht-Nr. 8111 327 215 D Rev. 1, aufgestellt von TÜV NORD) eingesetzt. Die Anlagen dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der Eisansatz vollständig abgetaut ist.

1.7 Auf die verbleibende Gefährdung im Bereich unter der Windenergieanlage durch Eisabfall bei Rotorstillstand ist durch Schilder hinzuweisen.

1.8 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlagen sind der Bauaufsichtsbehörde (siehe Absenderangabe) die folgenden Bescheinigungen in einfacher Ausfertigung vorzulegen:

- Bescheinigung des beauftragten Sachverständigen für die stichprobenhafte Kontrolle der Bauausführung für den Standsicherheitsnachweis (§ 83, Abs. 1 und § 84 Abs. 4 BauO NRW 2018).
- Erklärung des Anlagenherstellers, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die Windenergieanlage gemäß den geprüften Anlagen in den Prüfberichten zur Typenprüfung errichtet worden ist.
- Bescheinigung einer/s öffentlich bestellten Vermessungsingenieur in/Vermessungsingenieurs, dass die Anlagen gemäß dem genehmigten Lageplan auf dem/n Grundstück/en errichtet worden sind (§ 83, Abs. 3 BauO NRW 2018).



- 1.9 Der Betreiber der Windenergieanlage hat eine Betriebsanleitung und ein Wartungspflichtenheft vorzuhalten.
- 1.10 Es sind in regelmäßigen Intervallen wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige für Windenergieanlagen an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und Fundament) entsprechend dem Wartungspflichtenbuch durchzuführen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle müssen vom Betreiber vorgehalten werden.

Die Prüfintervalle betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird. Die jeweiligen Prüfintervalle ergeben sich aus dem Wartungspflichtenbuch bzw. den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (Abschnitt 3, Ziff. I der Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Stand-sicherheitsnachweise für Turm und Gründung; Schriftenreihe B des DIBt, Heft 8, i.V.m § 72 Abs. 4 BauO NRW).

2. Hinweise

- 2.1 Baustellen sind so einzurichten, dass die baulichen Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder abgebrochen werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen (§ 11 BauO NRW 2018).
- 2.2 Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und zu unterhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden (§ 3 Abs. 1 BauO NRW 2018).
- 2.3 Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde eingeführten technischen Baubestimmungen (§ 3 Abs. 2 BauO NRW).
- 2.4 Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, von den genehmigten Bauzeichnungen abzuweichen, so ist die beabsichtigte Abweichung sofort anzuzeigen und für diese nachträglich die Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst nach Genehmigung des Nachtrages ausgeführt werden.

D) Brandschutztechnische Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen

- 1.1 Das Brandschutzkonzept (Seite 484 - 515 der Unterlagen) des Dipl.-Ing. Stefan Teuteberg (DTM GmbH Co. KG) vom 02.09.2019 sowie die allgemeine Dokumentation zum Brandmeldesystem (Seite 517 bis 524 der Unterlagen) ist verbindlicher Bestandteil des Antrages. Das geprüfte und genehmigte Brandschutzkonzept, einschließlich der darin angenommenen Rahmenbedingungen, ist einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen (§ 50 Abs. 1 Ziffer 19 BauO NRW 2018).
- 1.2 Eine Fachbauleiterin oder ein Fachbauleiter für den Brandschutz ist schriftlich zu bestellen bzw. zu benennen: „Sie/Er hat darüber zu wachen, dass das geprüfte und genehmigte Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonderbaues beachtet und umgesetzt sowie Änderungen und Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zugeführt werden.“ (§ 50 Abs. 1 Ziffer 21 BauO NRW 2018, § 56 Abs.1, 2 BauO NRW 2018).



- 1.3 Zur Schlussabnahme ist eine Bescheinigung einer/s Sachverständigen für Windenergieanlagen vorzulegen, dass die Vorgaben des genehmigten Brandschutzkonzeptes eingehalten wurden (§ 50 Abs. 1 Ziffer 20 BauO NRW 2018).
- 1.4 Der Feuerwehr ist eine Ausfertigung des geprüften und genehmigten Brandschutzkonzeptes und die dazugehörigen Unterlagen zur Information (Einsatzplanung) zur Verfügung zu stellen.

E) Denkmalrechtliche Nebenbestimmung der unteren Denkmalbehörde der Stadt Lügde

1. Nebenbestimmung

- 1.1 Es ist sicherzustellen, dass die Bodendenkmale durch die Erschließung nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere ist hier das Bodendenkmal Az. 334-B-18 Grabhügel „Fahrenkamp“ in der Gemarkung Rischenau, Flur 6, Flurstück T.a. 36 zu beachten. Die LWL-Archäologie für Westfalen ist zur Planung der Erschließung frühzeitig zu beteiligen.

F) Wasserrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz / AwSV - Bauphase der WEA

- 1.2 Das Betanken von Baumaschinen, Reparieren und Abschmieren von Maschinen und Fahrzeugen ist auf ein Minimum zu beschränken und darf nur ausserhalb der Baugrube stattfinden. Reparatur- und Betankungsvorgänge dürfen nur über geeignete Wannen erfolgen, die evtl. Tropfverluste auffangen können. Es ist Ölbindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten.
- 1.3 Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/ Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.

Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.

- 1.4 Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe über die Leitstelle Lippe (24 Std) Tel. 05261-66600 zu melden.

2. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz / AwSV - Betrieb der WEA

- 2.1 Für das Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen oder Reinigen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf den WEA, darf nur sachkundiges und geschultes Personal, das auch über die erforderlichen technischen Geräte und Ausrüstungsteile verfügt, eingesetzt werden.
- 2.2 Vor Inbetriebnahme der 3 Windkraftanlagen ist ein Wartungsvertrag über die Durchführung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Schutz- und Wartungsmaßnahmen bzgl. der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit einem Fachbetrieb für die Wartung und Reparatur von WEA abzuschließen.
- 2.3 Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender



Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.

- 2.4 Die Lagerung wassergefährdender Rest- u. Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.
- 2.5 Jede Änderung an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z.B. Stilllegung, Erweiterung usw., ist dem Kreis Lippe - FG 701 bekannt zu geben.
- 2.6 Schadensfälle/Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich dem Kreis Lippe - FG 701 über die Leitstelle Lippe (24 Std) Tel. 05261-66600 zu melden.

G) Landschafts- und naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen

- 1.1 Der von Ingenieurbüro Oevermann, Uphouserstr. 59, 45954 Alfhausen vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) aus Dezember 2019, die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) aus Dezember 2019, der Artenschutzfachbeitrag (AFB) aus Dezember 2019, sowie Erfassung der Waldschnepfe aus Juni 2020 werden einschließlich der Nachträge mit letztem Stand vom Oktober 2021 (LBP, AFB, UVS) als Bestandteil der Antragsunterlagen Teil der Genehmigung, sofern nicht abweichend durch diese Nebenbestimmungen andere Regelungen verfügt werden.
- 1.2 Unbefestigte Lagerflächen und Arbeitsstreifen, die außerhalb der vorhandenen Wirtschaftswege liegen, werden zum Schutz vor Bodenverdichtung nur mit Kettenfahrzeugen befahren. Alternativ sind in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung geeignete Bodenschutzplatten o. ä. zur Lastverteilung bei Befahren einzusetzen.
- 1.3 Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen im Bereich der bauzeitlich genutzten Montage- und Lagerflächen und von im Revisionsfall genutzten zurückgebauten Kurvenradien sind Baggermatratzen zur Schonung des Bodens auf die nicht versiegelten Böden aufzubringen (Vermeidungsmaßnahme V4).
- 1.4 Das bestehende Wegenetz für Anlieferverkehr ist möglichst ohne aufwändigen Ausbau zu nutzen und der Wegeausbau auf ein Minimum zu beschränken.
- 1.5 Damit das Eintreten von Verbotstatbeständen für vorkommende Brutvögel ausgeschlossen wird, wird eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung festgelegt. Die Baufeldräumung und die Baufeldvorbereitung sind i.S.d § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) außerhalb der Brutzeit von Wiesenvögeln (01.03 bis 30.09) durchzuführen. Ebenso ist das Abschieben des Oberbodens in einer Zeit außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Bei beabsichtigtem Baubeginn innerhalb der Brutzeit ist vom Antragssteller vorab nachzuweisen, dass keine Beeinträchtigungen des Brutgeschehens erfolgen. Der Nachweis ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen eines Fachkundigen und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, zu erbringen und der Genehmigungsbehörde zur Prüfung vorzulegen. Wenn keine Bruten festzustellen sind, kann die Baufeldvorbereitung, der Abtrag



von Oberboden, etc. mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde auch im Zeitraum zwischen März und September erfolgen (Vermeidungsmaßnahme V 1).

- 1.6 Werden bei der Kontrolle zur Freigabe des Baufeldes innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit Bruten festgestellt, so ist eine Vergrämung ohne vorsorglich getroffene Maßnahmen nicht gestattet. Eine Ansiedlung kann im Vorfeld mittels Vergrämuungsmaßnahmen und in Verbindung mit der Anlage von Lerchenfenstern verhindert werden (S. Nr. 12). Die Lerchenfensterstandorte sind im Jahr vor Baubeginn anzulegen. Die Vergrämung hat im Baujahr spätestens ab KW 10 zu erfolgen.
- 1.7 Kommt es zu einem länger als sieben Tage andauernden Stillstand der Baufeldfreimachung/ -räumung in der Brutzeit, ist das Baufeld in der Zeit von Anfang März bis Mitte August mittels einer Kontrollbegehung von einer fachkundigen Person auf eine eventuell stattgefundene Ansiedlung von Brutpaaren zu untersuchen. Sollte sich ein Brutpaar angesiedelt haben, sind weitere Tätigkeiten auf dem Baufeld bis zum endgültigen Verlassen der Brutstätte nicht zulässig. Die untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich nach Feststellung eines Brutpaares in Kenntnis zu setzen. Falls keine Ansiedlung von Brutpaaren festgestellt wird, kann der Bau, nach Prüfung der unteren Naturschutzbehörde, fortgesetzt werden.
- 1.8 Die gesetzlichen Schonzeiten von Brutvögeln des §39 BNatSchG sind zu berücksichtigen. Baumfällungen und Gehölzrückschnitte im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. sind nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Kontrolle durch einen Gutachter möglich. Außerdem muss die untere Naturschutzbehörde frühzeitig informiert und das Ergebnis der Kontrolle vorgelegt werden. Erst nach Freigabe durch die untere Naturschutzbehörde sind o.g. Arbeiten im o.g. Zeitraum möglich. Ergänzende Informationen s. V 3.
- 1.9 Das direkte Umfeld der Windenergieanlagen ist so zu gestalten, dass nicht Vogelarten zur Nahrungssuche angelockt werden (V/T 4). Das bedeutet:
 - Die Attraktivität für schlaggefährdete Arten der Umgebung im 100 m Radius der WEA ist durch eine entsprechende Gestaltung gering zu halten.
 - Die Größe der Mastfußumgebung beschränkt sich auf ein Mindestmaß und wird als Schotterfläche angelegt.
 - Der weder landwirtschaftlich noch als Betriebsfläche genutzte Bereich in Mastfußnähe, d.h. in unmittelbarer Nähe des Turms, ist mit niedrigen wachsenden, nichtfruchtenden einheimischen Gräsermischungen zu bepflanzen und jährlich im Winterhalbjahr zu mähen.
 - Vegetationsfreie, geschotterte Serviceflächen
 - Landwirtschaftliche Nutzung mit für Greifvögel als Jagdhabitat unattraktiven, früh hoch aufwachsenden, dicht schließenden Kulturen (z.B. Wintergetreide, Winterraps, Silphie oder bodendeckende Zwischenfrüchte) bis an die Serviceflächen heran. Mais darf nur in Verbindung mit früh bodendeckenden Vorkulturen oder Untersaaten angebaut werden. Die Zwischenfrucht muss bis zum 15.09. des Vorjahres bestellt sein, um ein ausreichendes Massenwachstum zu gewährleisten.
 - Im Umkreis von 100 m um WEA sind Ablagerungen von z.B. Ernteprodukten, -rückständen, Mist, etc. verboten.

Die unattraktive Flächennutzung für Greifvögel als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist vor Baubeginn verbindlich durch eine Einverständniserklärung der Eigentümer (s. Anlage) zu sichern. Die Einverständniserklärung ist vor Baubeginn der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe unaufgefordert vorzulegen.

Für die o.g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme werden folgende Flächen festgelegt:



WEA	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA 1 (LG-76)	Niese	5	78
WEA 2 (LG-77)	Niese	5 1	9, 10, 74, 75 1
WEA 3 (LG-78)	Niese	2	7,8,9, 11

(Vgl. Anhang LBP IV/7 WEA 1-3)

1.10 Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen für vorkommende Greifvögel wird eine Abschaltung der 3 WEA bei Mahd, Ernte und bodenwendenden Maßnahmen und den Tagen danach zum Schutz von Greifvögeln im Umkreis von 100 m um die WEA festgelegt. Die Abschaltung der WEAs erfolgt gem. den folgenden Anforderungen:

Bei Grünlandmahd:

Abschaltung der WEA für 4 Tage ab dem Tag der Mahd im Zeitraum zwischen Beginn und Ende der bürgerlichen Dämmerung.

Bei Ernte auf Ackerflächen:

Abschaltung der WEA ab dem Tag des Erntebeginns durchgehend bis zwei Tage nach Umbruch der Stoppelbrache, maximal aber für 3 Tage, im Zeitraum zwischen Beginn und Ende der bürgerlichen Dämmerung. Die Abschaltung ist bei allen Erntevorgängen aller Feldfrüchte im gesamten Jahresverlauf vorzunehmen.

Bei sämtlichen bodenwendenden Maßnahmen sind die WEA für 3 Tage ab dem Tag der bodenwendenden Maßnahme zwischen Beginn und Ende der bürgerlichen Dämmerung abzuschalten.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen. Dies betrifft nachfolgend genannte Flurstücke:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA 1 (LG-76)	Niese	5	78
WEA 2 (LG-77)	Niese	5 1	9, 10, 74, 75 1
WEA 3 (LG-78)	Niese	2	7,8,9, 11

Die Grünlandmahd und Ernte auf Ackerflächen im Windpark darf nicht früher beginnen als in der Umgebung.

Die Vermeidungsmaßnahme ist vor Baubeginn verbindlich durch eine Einverständniserklärung der Eigentümer (s. Anlage) zu sichern. Es muss sichergestellt werden, dass die Informationen über die Erntetermine so rechtzeitig und unter Einbeziehung aller Beteiligten vor Ort (Eigentümer, Bewirtschafter, ggf. Lohnunternehmer) weitergegeben werden, dass eine rechtzeitige Abschaltung gewährleistet ist. Die Einverständniserklärung ist vor Baubeginn der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe unaufgefordert vorzulegen (vgl. Vermeidungsmaßnahme V/T 5).

1.11 Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen für vorkommende Fledermausarten sind die Windenergieanlagen im Zeitraum vom 01. April bis einschließlich 31. Oktober eines jeden Jahres



zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen gleichzeitig vorliegen:

- Niederschlagsfreie Nächte,
- Windgeschwindigkeiten von < 6 m/s in Gondelhöhe (10-Minuten Mittelwert) und
- Temperaturen von > 10 °C.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Anforderung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen (Vermeidungsmaßnahme V/T 3).

1.12 Entsprechend den im Vorfeld bei den Kartierungen festgestellten Brutvorkommen sind für den Fall, dass sich die Bauzeit mit der Brutzeit der Feldlerche (01.03 bis 15.08) überschneidet, in diesem Fall als vorsorgende Artenschutzmaßnahme insgesamt drei Lerchenfenster im Umkreis von max. 2 km (zum letztmalig festgestellten Standort der Feldlerchen) zum Schutz der Feldlerchen gem. LBP anzulegen. Diese fördern die Ansiedlung der Lerchen sowie anderer Arten der Feldflur und ermöglichen eine Erhöhung der Revierdichte als Ausgleich des temporären Flächenverlustes. Die Lerchenfenster sind dabei soweit im Vorfeld anzulegen, dass sie bei Beginn der Bautätigkeit wirksam sind (i.d.R. im Jahr vor Baubeginn). Dabei sind die Anforderungen der Artenschutzmaßnahmen des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (O2.1, O2.2, Av2.2) für Feldlerchenfenster zwingend einzuhalten. Die Lerchenfenster sind für die WEA 02 und 03 notwendig.

- Pro Hektar sind mindestens drei und maximal zehn Fenster anzulegen
- Ein Lerchenfenster muss dabei mind. 20 m² (4x5 m) aufweisen.
- Auf wüchsigen Standorten ist auf den zum Ausgleich vorgesehenen Äckern zusätzlich der Drillabstand zu vergrößern und (idealerweise) Sommergetreide anzubauen, oder eine Ackerbrache oder einen Ackerrandstreifen mit einer Breite von 6 bis 25 m anzulegen.
- Düngemittel und Biozide sind zu vermeiden, sofern es sich um keinen wüchsigen Standort oder Problemstandort handelt, auf dem der Einsatz von Bioziden erforderlich sein kann. In diesen Fällen gilt es den Einsatz der Bioziden mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Die Lerchenfenster müssen einen Abstand von mind. 25 m zu Feldrändern, > 50 m zu Gehölzen, Wegen (landwirtschaftliche und wenig befahrene Wege/Straßen) und Gebäuden sowie 120 m zu Ortschaften und Wald aufweisen.
- Bei stark frequentierten Straßen (z.B. Landes- und Bundesstraßen) muss ein Abstand von 500 m eingehalten werden.

Die vorgesehenen Lerchenfenster sind gem. der letztmalig überarbeiteten Artenschutzprüfung auf folgenden Flächen verortet:

- WEA 2: 1 Feldlerchenfenster auf dem Flurstück 9 (Gemarkung Niese, Flur 5)
- WEA 3: 2 Feldlerchenfenster auf dem Flurstück 7, 8 oder 9 (Gemarkung Niese, Flur 2)

Die Anlegung von Lerchenfenstern als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist vor Baubeginn verbindlich durch eine Einverständniserklärung der Eigentümer (s. Anlage) zu sichern. Die Einverständniserklärung ist vor Baubeginn der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe unaufgefordert vorzulegen. (Vermeidungsmaßnahme V8).

1.13 Die im LBP aufgeführte Zuordnung der Kompensationswirkung zu den jeweiligen Anlagen wird verbindlich festgesetzt (vgl. Anhang II/1 und III/1).



Zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft ist eine Streuobstwiese anzulegen. Die Gesamtmaßnahmenfläche für die Streuobstwiese beträgt für alle 3 WEA zusammen 9.032 m². Die Maßnahme findet auf dem Flurstück 80, Flur 5 in der Gemarkung Niese statt.

Darüber hinaus ist zur Kompensation die Aufwertung einer mesophilen Wiese durch Erhaltungs- und Entwicklungspflege notwendig. Insgesamt sind für diese Maßnahme 262 m² notwendig. (Hinweis: Die Gesamtmaßnahmenfläche beträgt 4.561 m², allerdings wird ein Großteil für die Kompensation außerhalb des Baugrundstücks (Zuwegung, Kabel, etc.) benötigt.) Diese Maßnahme findet auf dem Flurstück 8, Flur 1 in der Gemarkung Köterberg statt.

Die Streuobstwiese wird den WEA folgendermaßen zugeordnet:

WEA 1: 3.155 m² (19 Obstbäume)

WEA 2: 3.072 m² (21 Obstbäume)

WEA 3: 2.805 m² (18 Obstbäume)

Die Aufwertung einer mesophilen Wiese durch Erhaltungs- und Entwicklungspflege wird folgendermaßen zugeordnet:

WEA 3: 262 m²

Die Streuobstwiese darf frühestens ab dem 01.06. eines jeden Jahres gemäht werden. Der Einsatz von Dünger ist nicht erlaubt. Sollte eine Düngung notwendig werden (z.B. Erhaltungsdüngung), ist diese mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Weitere Beschreibungen der Maßnahmen, die Anforderungen, Zielsetzungen, Pflege- und Unterhaltungshinweise, etc. sind dem LBP Anhang II/1 bzw. III/1 zu entnehmen. Die o.g. Anzahl an Obstbäumen je WEA ist zwingend erforderlich.

Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens in der erstmöglichen Pflanzperiode nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen durchzuführen.

- 1.14 Zur Sicherung der Kompensationsflächen (Gemarkung Niese, Flur 5, Flurstück 80 sowie Gemarkung Köterberg, Flur 1 Flurstück 8 (in Teilen)) gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten des Kreises Lippe zu beantragen und vor Baubeginn der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen.
- 1.15 Auf den Kompensationsflächen sind jagdliche Reviereinrichtungen jeglicher Art nicht zulässig. Hierzu zählen z.B. Jagdhütten, Ansitzeinrichtungen wie Hochsitze, Kanzeln, Schirme, Erdsitze, etc., Salzlecken, Kurrungen, Suhlen, Wildäcker und andere Wildäsungsflächen, Tränken, Fallen und andere Fang- oder Fütterungseinrichtungen.
- 1.16 Zum Schutz des Rotmilans ist für die WEA 1 und WEA 2 eine Ablenkfläche notwendig. Um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus für den Rotmilan zu vermeiden, sind geeignete Ablenkflächen (attraktives Nahrungshabitat abseits der Anlagen) zu schaffen.

Die Ablenkfläche für den Rotmilan ist auf vorhandenen, landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen vorgesehen. Hierbei erfolgt die Bewirtschaftung der Flächen über eine streifenweise Mahd der Flächen, um eine möglichst durchgehende Nahrungsverfügbarkeit für den Rotmilan herzustellen. Die Mindestbreite der einzelnen Mahdstreifen beträgt 10m, idealerweise 15m. Dabei sind die Mahdstreifen nach Möglichkeit nicht aneinander, sondern über die Fläche zu verteilen, so dass eine Heterogenität in der Vegetationshöhe über die Fläche erzielt wird.



Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt auf dem Flurstück 59 (Gemarkung Rischenau, Flur 9) (1,2 ha) sowie einem Teilbereich des Flurstücks 85 (Gemarkung Rischenau, Flur 9) (1 ha). Insgesamt sind für diese Maßnahme 2,2 ha notwendig.

Die Bewirtschaftung der Ablenkflächen erfolgt jährlich während der Vegetationsperiode insbesondere in der Zeit der Jungenaufzucht des Rotmilans (vom 01.04 bis 30.06) bzw. bis zum Erntebeginn der Hauptfeldfruchtart. Die beiden Flurstücke sind wechselseitig im Abstand von 14 Tagen zu mähen. D.h., nach 28 Tagen werden die Flächen erneut in diesem Zyklus gemäht. Das Mahdgut ist abzutransportieren.

Rodentizide und Herbizide sind auf den Flächen untersagt, eine Unkrautbekämpfung hat mechanisch zu erfolgen. Eine Nachbeweidung der Flächen ist außerhalb der Mahdzeiten, von Anfang August bis Ende März, möglich. Zur Erhaltungsdüngung darf Festmist ausgebracht werden. (Vgl. V10, sowie Anhang IV)

Zur Sicherung der Ablenkfläche auf den o.g. Flurstücken, ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten des Kreises Lippe zu beantragen und vor Baubeginn der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen.

Die Ablenkfläche ist außerdem vor Baubeginn verbindlich durch eine Einverständniserklärung der Eigentümer (s. Anlage) zu sichern. Es muss sichergestellt werden, dass die Informationen über die Erntetermine so rechtzeitig und unter Einbeziehung aller Beteiligten vor Ort (Eigentümer, Bewirtschafter, ggf. Lohnunternehmer) weitergegeben werden, dass eine rechtzeitige Abschaltung gewährleistet ist. Die Einverständniserklärung ist ebenfalls vor Baubeginn der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe unaufgefordert vorzulegen (vgl. Vermeidungsmaßnahme V/T 5).

1.17 Das im LBP ermittelte Ersatzgeld in Höhe von insgesamt 74.773,00 € wird zum Abbau der Kompensationsverpflichtung hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild für alle 3 WEA zusammen festgesetzt.

Der Gesamtbetrag ist spätestens vor Baubeginn der Windenergieanlagen unter Angabe Ihres Kassenzeichens 1681-WKF-0004428 auf eines der auf Seite 1 des Bescheides angegebenen Konten der Kreiskasse Lippe einzuzahlen. Bitte achten Sie darauf, dass Sie das Ihnen zugeordnete Kassenzeichen verwenden, damit die Überweisung ordnungsgemäß zugeordnet werden kann.

1.18 Die Umweltbeglaubigung (UBB, vgl. S. 85 LBP) ist vor Beginn der Bauausführung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe namentlich zu nennen. Gleichzeitig sind notwendige Kontaktinformationen zu übermitteln. Die Beschreibung der Tätigkeiten der UBB ist der Maßnahme V6 zu entnehmen.

H) Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Bezirksregierung Detmold

1. Nebenbestimmungen

1.1 Der Betreiber der Windenergieanlagen hat sicherzustellen, dass beim Einsatz von Arbeitnehmern

- nur qualifiziertes und autorisiertes Personal die Anlage entsprechend den Anforderungen der Instruktionen / Bedienungsanleitungen / Sicherheitsanweisungen bedient, wartet und repariert



- sowie die erforderlichen Einrichtungen zum Arbeitsschutz, Personenschutz und Brandschutz betriebsbereit und vollständig am Betriebsort zur Verfügung stehen.

2. Hinweise

2.1 Arbeitsschutzverpflichtungen für den Bauherren:

Die Anforderungen der Baustellenverordnung einschließlich der Anhänge I und II sind zu beachten. Insbesondere ergeben sich hieraus für den Bauherren folgende Pflichten:

- Schon in der Planungsphase müssen die allgemeinen Arbeitsschutzgrundsätze bei der Einteilung der verschiedenen Arbeitsabschnitte und der zeitlichen Abschätzung berücksichtigt werden.
- Spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle ist der Arbeitsschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold das Bauvorhaben anzukündigen.
- Vor Einrichtung der Baustelle muss ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden, der die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen enthält.
- Beim Tätigwerden mehrerer Firmen auf der Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der während der Planungsphase und der Bauphase den Arbeitsschutz organisiert.

- 2.2 Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), §3 Betriebs-sicherheitsverordnung (BetrSichV) und §6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sind bis zur Inbetriebnahme die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes (z.B. Erstellung von Betriebsanweisungen, Festlegung notwendiger Persönlicher Schutzausrüstung (PSA), Erste-Hilfe-Maßnahmen, Festlegung von Prüfintervallen, etc.) vorzusehen. Die Gefährdungsbeurteilung ist nach §6 ArbSchG zu dokumentieren.

I) Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Bezirksregierung Münster

1. Nebenbestimmungen

- 1.1 Da eine Tageskennzeichnung für die jeweilige Windenergieanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windenergieanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind Sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot
- zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 1.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der jeweiligen Windenergieanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 1.3 Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 1.4 An dem geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses



gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

- 1.5 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund/ Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

- 1.6 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl, mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nr. 3.9.

- 1.7 Sofern die Vorgaben (AVV Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen.

- 1.8 Das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der jeweiligen Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

- 1.9 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null- Punkt- Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

- 1.10 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen. Bei Ausfall der Spannungsquellen muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

- 1.11 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.

- 1.12 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 06103 707 5555** oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekanntzugeben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.

- 1.13 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wieder-



herstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für Infrarotkennzeichnung.

- 1.14 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 1.15 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 1.16 Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- 1.17 Die WEA ist aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen. Daher ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr, 48147 Münster, A.-Thaer-Str. 9, der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angaben des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 91-20 bekanntzugeben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die jeweilige Anlage anzugeben:
 1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn ist das Datum des Baubeginns mitzuteilen.
 2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- DFS- Bearbeitungsnummer
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
- Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die einen Ausfall der Befehrsanlage meldet bzw. für die umgehende Instandsetzung zuständig ist.

Diese Informationen sind zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Luftverkehr zwingend anzugeben.



J) Nebenbestimmung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

1. Nebenbestimmungen

1.1 Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens III-257-20-BIA alle endgültigen Daten wie

- Art des Hindernisse
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84
- Höhe über Erdoberfläche
- Gesamthöhe über NN
- Ggf. Art der Kennzeichnung
- Zeitraum Baubeginn bis Abbauende

anzuzeigen.

K) Nebenbestimmung des örtlichen Netzbetreibers Westfalen Weser Netz GmbH

1. Hinweise

- 1.1 Erdarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtung (hier: Strom Mittelspannung) müssen unserer Betriebsstelle Blomberg wenigstens 8 Tage vorher mitgeteilt werden (tel. 05251/5033014). Es besteht die Pflicht der bauausführenden Firma, die genaue Tiefe und Lage der Versorgungseinrichtungen durch Querschläge, Suchschlitze oder ähnliches festzustellen. Um Schäden an den unterirdischen Versorgungseinrichtungen auf jeden Fall zu vermeiden, dürfen Arbeiten in deren Nähe nur von Hand und mit geeigneten Geräten erfolgen. Eine Beschädigung unserer Anlagen ist auszuschließen.
- 1.2 Aus Sicherheitsgründen ist vor Beginn des Bauvorhabens in Teilbereichen eine örtliche Einweisung in die genaue Lage der unterirdischen Versorgungseinrichtungen erforderlich. Gegebenenfalls sind hierfür notwendige Maßnahmen (zum Beispiel Querschläge) nach unseren Anweisungen durchzuführen.
- 1.3 Sollten Änderungen an unseren Versorgungseinrichtungen notwendig sein, ist ein Ortstermin mit unserem Regionalbereich erforderlich. Es ist rechtzeitig ein Termin mit uns abzustimmen, da zur Durchführung von Leitungsänderungsarbeiten eine angemessene Vorbereitungszeit erforderlich ist. In diesem Fall sind die Kostentragungspflichten zu klären.
- 1.4 Bei der Abtragung oder Aufschüttung und Lagerung von Erdmassen sowie die Lagerung von Materialien ist ein Schutzstreifen von 2m rechts und links der Leitungstrasse permanent auszusparen.



IV. BEGRÜNDUNG

1. Verfahren

Mit dem Genehmigungsantrag vom 17.10.2018 sowie den zugehörigen Nachträgen, letztmalig ergänzt am 26.02.2022 hat das Unternehmen WindStrom Niese-Köterberg GmbH & Co. KG, 32676 Lügde, Alte Poststraße 17, die Genehmigung nach § 4 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen im Außenbereich der Stadt Lügde beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der ZustVU NRW das Fachgebiet 702 Immissionsschutz des Kreises Lippe als untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV durchgeführt. Über den Genehmigungsantrag war aufgrund der Nennung der Anlage unter der Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV grundsätzlich nach § 19 Abs. 1 BImSchG im vereinfachten Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit zu entscheiden. Die Antragstellerin hat jedoch gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Das Verfahren wurde aus diesem Grund im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Das Vorhaben wurde nach § 10 Abs. 3 BImSchG am 10.08.2020 im Kreisblatt, in den Tageszeitungen „Lippische Landes-Zeitung“ und „Neue Westfälische“ sowie auf der Internetseite des Kreises Lippe und im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag, die Antragsunterlagen und die bis zum Beginn der Offenlage vorliegenden behördlichen Stellungnahmen haben anschließend vom 17.08.2020 bis einschließlich 17.09.2020 in den Räumen der Stadt Lügde (Fachgebiet Planen und Bauen), der Stadt Marienmünster (Baubereich), der Stadt Höxter (Dezernat Planen und Bauen, Abteilung Planung und Umwelt) und des Kreises Lippe (Kreishaus, Bürgerservice) zur Einsicht ausgelegt und waren darüber hinaus auch auf der Internetseite des Kreises Lippe und im UVP-Portal eingestellt. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist konnten Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Stadt Lügde, der Stadt Marienmünster, der Stadt Höxter und beim Kreis Lippe erhoben werden. Gegen das Vorhaben wurden fristgerecht Einwendungen erhoben. Der Erörterungstermin für fristgerecht erhobene Einwendungen wurde in der Bekanntmachung vom 10.08.2020 auf den 25.11.2020 um 16.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Rischenau anberaumt.

Der Erörterungstermin dient gem. § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können.

Aufgrund der besonderen pandemischen Lage wurde der Erörterungstermin für den 25.11.2020 aufgrund der damals geltenden Regelungen der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO NRW) mit Bekanntmachung vom 23.11.2020 abgesagt und gem. § 17 Abs. 1 der 9. BImSchV auf einen späteren, noch unbestimmten Zeitpunkt verlegt. Die Bekanntmachung wurde in den in den Tageszeitungen „Lippische Landes-Zeitung“ und „Neue Westfälische“ sowie auf der Internetseite des Kreises Lippe und im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) öffentlich bekannt gemacht.



Mit erneuter Bekanntmachung vom 15.04.2021 in den Tageszeitungen „Lippische Landes-Zeitung“ und „Neue Westfälische“ sowie auf der Internetseite des Kreises Lippe und im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) wurde der Öffentlichkeit mitgeteilt, dass der am 23.11.2020 auf unbestimmt vertagte Erörterungstermin aufgrund der damals weiterhin geltenden Regelungen der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO NRW) nunmehr nicht als Präsenztermin stattfinden werde.

In der Bekanntmachung vom 15.04.2021 wurde der Öffentlichkeit ebenfalls bekannt gegeben, dass die Erörterung der fristgerecht erhobenen Einwendungen stattdessen gem. § 5 Abs. 1, 3 und 4 des Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 10 Abs. 6 BImSchG in Form einer Online-Konsultation stattfindet. Die Einsicht der erhobenen Einwendungen und den zu den inhaltlichen Themenpunkten erstellten Stellungnahmen durch den Antragsteller bzw. der Genehmigungs-/ Fachbehörde wurden zur Einsicht auf der Internetseite des Kreises Lippe, aber auch in ausgedruckter Form bei der Stadt Lügde (Fachgebiet Planen und Bauen), der Stadt Marienmünster (Baubereich), der Stadt Höxter (Dezernat Planen und Bauen, Abteilung Planung und Umwelt) vom 23.04.2021 bis einschließlich 25.05.2021 für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

EinwenderInnen, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben (gem. § 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG i.V.m. § 10 Abs. 6 BImSchG) konnten sich in der Zeit vom 23.04.2021 bis einschließlich 01.06.2021 zu den einsehbaren Stellungnahmen zu ihren Einwendungen erneut äußern. Es ist allerdings keine weitere Äußerung von Seiten der EinwenderInnen mehr eingegangen.

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange und Fachbehörden, und zwar

- der Stadt Lügde (Bau- und Planungsamt)
- der Stadt Lügde (Denkmalschutz)
- der Stadt Höxter (Bau- und Planungsamt, Denkmalschutz)
- der Stadt Holzminden (Bau- und Planungsamt, Denkmalschutz)
- dem Kreis Lippe:
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Abfallbehörde
 - Untere Bodenschutzbehörde
 - Untere Immissionsschutzbehörde
 - FG 630 Bauen und Brandschutz
 - 610.1 Planung
 - EB 660 - Eigenbetrieb Straßen
- Landkreis Hameln-Pyrmont (Immissionsschutz, Naturschutz)
- Landkreis Höxter (Immissionsschutz, Naturschutz)
- Landkreis Holzminden (Immissionsschutz, Naturschutz)
- der Bezirksregierung Detmold, Dez. 55 - Arbeitsschutz



- der Bezirksregierung Detmold, Dez. 32 - Regionalentwicklung
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Düsseldorf
- der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr
- der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Strom-, Gas-, Wasser-, Fernwärmeversorgung (Westfalen Weser Netz GmbH)
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Lippe

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die Stadt Lügde wurde als Trägerin der Planungshoheit und als untere Denkmalbehörde zu dem Vorhaben gehört. Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft und keine grundsätzlichen Einwände gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erhoben. Die Fachbehörden haben Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit der Windenergieanlagen befürworten.

2.1 Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes, werden keine Bedenken gegen die Erteilung dieses Bescheides erhoben. Die von der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe benannten Auflagenvorschläge zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit i. S. von § 6 des BImSchG wurden in Abschnitt III. Buchstabe B) als Nebenbestimmungen aufgenommen.

Schallimmissionen

Die Schallimmissionen wurden auf der Grundlage der vorgelegten Schallimmissionsprognose hin überprüft. Die Schallimmissionsprognose belegt die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen i. S. von Nr. 6 der TA Lärm für alle Immissionsorte mit Schutzanspruch im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlagen, wenn die in der Prognose getroffenen Annahmen und Festlegungen im Normalbetrieb für jeden Betriebszustand eingehalten werden. Eine Genehmigungsfähigkeit bzgl. der Schallimmissionen der beantragten Windenergieanlagen ist aus diesen Gründen gegeben.

Schattenwurf

Der durch den Betrieb der Windenergieanlagen zu erwartende Schattenwurf wurde auf der Grundlage der vorgelegten Schattenwurfprognose überprüft. Die Schattenwurfprognose belegt, dass eine Abschalt-einrichtung für Schattenwurf für die beantragte Windenergieanlagen erforderlich ist. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen ist durch die zum Schattenwurf getroffenen Nebenbestimmungen sichergestellt.

2.2 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Bauplanungsrecht

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Lügde ist mit Urteil des VG Minden vom 17.06.2020 (Az. 11 K 2516/18) für den beklagten Fall im Rahmen einer inzidenten Kontrolle nicht für anwendbar erklärt worden. Diese verwaltungsgerichtliche Entscheidung der ersten Instanz entfaltet jedoch keine Bindungswirkung für nachfolgende Rechtsangelegenheiten und kann daher nicht auf den hier vorliegenden Antrag bezogen werden. Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB hat die



Stadt Lügde mit Schreiben vom 11.11.2020 mit dem Hinweis darauf, dass dem Vorhaben Darstellungen der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes als öffentlicher Belang entgegen stehen (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) zunächst nicht erteilt.

Die Stadt Lügde hat zur Sicherung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Datum vom 15.02.2021 einen Antrag auf Zurückstellung des Genehmigungsantrages nach § 15 Abs. 3 Satz 1 BauGB für einen Zeitraum von einem Jahr gestellt. Die 26. Änderung des FNP der Stadt Lügde (sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie) befand sich seinerzeit noch im Verfahren. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen hat in seiner Sitzung vom 06.12.2021 die Einstellung des Verfahrens zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes (sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie) beschlossen. Ohne Bescheidung des Zurückstellungsantrags seitens des Kreises Lippe hat die Stadt Lügde daraufhin mit Datum vom 20.12.2021 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu der beantragten Errichtung und dem Betrieb der beantragten Anlagen unter Beachtung von Nebenbestimmungen erteilt und den Antrag auf Zurückstellung zurück genommen.

▶ Nach Prüfung der antragsgegenständlichen Lagepläne ist die Erreichbarkeit für die bei anfallenden Kontroll- und Wartungsarbeiten erforderlichen Fahrzeuge gesichert. Die notwendige Erschließung ist gegeben.

Sofern für die bauzeitige Erschließung Wege oder Flächen außerhalb des Anlagengrundstückes errichtet oder ausgebaut werden müssen, können sich hieraus andere öffentlich - rechtliche Zulassungsvorbehalte, z. B. Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 des Bundes-Naturschutzgesetzes oder eine Genehmigung nach Wasserschutzgebietsverordnungen, ergeben.

Optisch bedrängende Wirkung

In der Umgebung der beantragten Windenergieanlagen befinden sich einige Wohngebäude. Der Abstand zu den nächsten Immissionsorten liegt aber bei allen drei WEA bei mehr als dem 3,0-fachen der Gesamthöhe. Die Auswirkungen wurden im UVP Bericht (Kap. 5.2.1) behandelt und als gering eingestuft.

Die Stabsstelle Planung des Kreises Lippe hat das Gutachten geprüft, die Ergebnisse für plausibel gehalten und dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 08.09.2020 zugestimmt.

Bauordnungsrecht

Mit Stellungnahmen vom 27.04.2022 hat das FG 630 Bauen als untere Bauordnungsbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe C) verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Bankbürgschaft für die Sicherung des Rückbaus der Windenergieanlagen

Die Festsetzung zur Vorlage einer Verpflichtungserklärung und einer Bankbürgschaft für die Sicherung des Rückbaus der Windenergieanlage und die Ermittlung der Sicherheitsleistung wurde nach Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW durchgeführt. Danach ist nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 - 6 BauGB neben der Verpflichtungserklärung als weiterer Zulässigkeitsvoraussetzung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Hierzu ist eine monetäre Sicherheitsleistung durch eine Bankbürgschaft zu hinterlegen.

Gem. Nr. 5.2.2.4 kann von einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden, wenn durch den Antragsteller nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird. Im



Einzelfall kann sich aus der Konstruktion der Windenergieanlage eine höhere oder niedrigere Sicherheitsleistung ergeben. Die Sicherheitsleistung muss spätestens bei Baubeginn vorliegen.

Die Entscheidung liegt insoweit in meinem Ermessen, welches ich pflichtgemäß auszuüben habe. Unter Beachtung der rechtlichen Anforderungen wird eine Rückbauverpflichtung für die WEA LG-76 und LG-77 in Höhe von jeweils 421.403,99 € und 404.404,13€ für LG-78 festgesetzt. Dies entspricht insgesamt ca. 8,48 % der Gesamtinvestitionskosten von 14.700.000,00 €.

Die Höhe der Rückbaukosten wurden entsprechend der von der Nordex Energy GmbH ermittelten und den Antragsunterlagen beiliegenden Rückbaukostenschätzungen mit jeweils 225.371,00 € für die Nordex N149/ 4500 mit der Nabenhöhe 164m (LG-76 und LG-77) und 176,471,00€ für die Nabenhöhe 125m (LG-78) beziffert. Die Höhe der Sicherheitsleistung für alle WEA liegt danach insgesamt deutlich unter einem Betrag von 6,5 % der im Antrag angegebenen Investitionskosten für Anlagen- und Wegebau in Höhe von insgesamt 14.700.000 €. Hiernach wäre eine Sicherheitsleistung in Höhe von insgesamt 955.500€ festzusetzen.

Bei der Rückbaukostenermittlung ist es nicht zulässig, positive Marktwerte für zum Beispiel Stahlkomponenten und Kabel anzusetzen. Dementsprechend war unter Berücksichtigung der antragsgegenständlichen WEA ein abweichender Wert (unter Abzug der positiven Gegenrechnungen von 128.030,00 € für die Nordex N149/ 4500 mit der Nabenhöhe 164m je Anlage und 160.580,00 € für die Nordex N149/ 4500 mit der Nabenhöhe 125m festzusetzen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 10.01.2017 - Az.: 4 LC 198/15, BeckRS 2017, 101711).

Die Entscheidung ist verhältnismäßig. Sie ist insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen. Sie ist geeignet, weil sie den gewünschten Zweck, die finanzielle Absicherung des Rückbaus der WEA, gewährleistet. Sie ist erforderlich, weil sie das mildeste mir zur Verfügung stehende Mittel darstellt, um meiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, den Rückbau der WEA finanziell abzusichern. Sie ist auch angemessen, weil sie bei Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zu dem gewünschten Zweck steht. So kann dem Zweck der Rückbauverpflichtung, der finanziellen Absicherung des Rückbaus der WEA bestmöglich Rechnung getragen werden. Die Interessen der Öffentlichkeit über die finanzielle Absicherung eines Rückbaus in jedem wirtschaftlichen Fall des Betreibers sind insoweit auch gewahrt, so dass ein eventueller Rückbau nicht der öffentlichen Hand zur Last fallen wird. Anhaltspunkte, die eine abweichende Bewertung erforderlich machen oder nahelegen, sind nicht ersichtlich.

Denkmalschutz

Die beantragten Windenergieanlagen sollen erschlossen werden über eine Zuwegung, die sich in der Nähe des Bodendenkmals mit dem Az. 334-B-18 Grabhügel „Fahrenkamp“ in der Gemarkung Rischenau, Flur 6, Flurstück Teil aus 36 befindet.

Das genannte Bodendenkmal wird durch die beantragten Windenergieanlagen selbst nicht beeinträchtigt.

Auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen, hat die Stadt Lügde mit Stellungnahme vom 14.06.2021, nach Stellungnahme der LWL- Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 02.10.2020, keine grundsätzlichen Bedenken ausgesprochen.

Die Stadt Lügde als untere Denkmalschutzbehörde hat die in Abschnitt III. Buchstabe E) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.



2.3 Bauordnungsrecht - Brandschutz

Mit Stellungnahme vom 18.08.2020 hat das FG 630 Bauen als Brandschutzdienststelle des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III. Buchstabe D) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.4 Wasserwirtschaft

Mit Stellungnahmen vom 18.08.2021 hat das FG 701 als untere Wasserbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe F) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.5 Abfallwirtschaft

Mit Stellungnahme vom 19.08.2020 hat das FG 701 als untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

2.6 Bodenschutz

Mit Stellungnahme vom 16.09.2020 hat das FG 701 als untere Bodenschutzbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

2.7 Landschafts- und Naturschutzrecht, Artenschutz

Mit dem vom Ingenieurbüro Oevermann vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), dem Artenschutzfachbeitrag (AFB) und der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) sind die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft, wie nach dem BNatSchG vorgeschrieben, erfasst und bewertet worden. Die Genehmigungsfähigkeit der drei WEA wurde unter der Voraussetzung der Beifügung der Nebenbestimmungen gemäß Stellungnahme vom 07.12.21 verfügten Nebenbestimmungen festgestellt.

Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans (§ 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Das genehmigungsgegenständliche Vorhaben ist in dem durch den Landschaftsplan Nr. 13 „Lügde“ des Kreises Lippe unter Schutz gestellten Landschaftsschutzgebiet (LSG) 2.2-1 „Pyrmonter Bergland sowie südliches Lipper Bergland“ geplant. In Landschaftsschutzgebieten sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan (s.o.) alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Abs. 2 BNatSchG).

Gemäß Gliederungsnummer 2.2-1.III.c des Landschaftsplanes ist es im LSG u.a. verboten, „bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und ihre Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen“.

Von den Geboten und Verboten des BNatSchG, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 BNatSchG sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder, kann gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

„Die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG setzt voraus, dass diese aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Durch Gründe des Wohls der Allgemeinheit gedeckt sind alle Maßnahmen, an denen



ein öffentliches Interesse besteht. Liegt ein solches vor, ist zu prüfen, ob es die Befreiung erfordert. Eine Befreiung ist nicht erst dann erforderlich, wenn den Belangen der Allgemeinheit auf keine andere Weise als durch die Befreiung entsprochen werden könnte, sondern schon dann, wenn es zur Wahrnehmung des jeweiligen öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten ist, mit Hilfe der Befreiung das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen. Es genügt nicht, wenn die Befreiung dem allgemeinen Wohl nur irgendwie nützlich oder dienlich ist. (Vgl. OVG NRW, Urteil vom 11.9.2012 - 8 A 104/10 -, NVwZ 2013, NVWZ Jahr 2013 Seite 86 = juris, Rn. 42 f.; Beschluss vom 9.6.2017 - 8 B 1264/16 -, ZNER 2017, 304 = juris, Rn. 7.)“

Vgl. OVG Münster, Beschluss vom 27.10.2017 - 8 A 2351/14, ZUR 2018, 115

Die Entscheidung liegt in meinem pflichtgemäßen Ermessen.

„Eine Befreiung setzt eine Abwägungsentscheidung im Einzelfall voraus, bei der zu prüfen ist, ob die Gründe des Allgemeinwohls so gewichtig sind, dass sie sich gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes durchsetzen. Das allgemeine Interesse am Ausbau regenerativer Energien stellt ein besonderes öffentliches Interesse im Sinne von § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG dar, begründet jedoch keinen allgemeinen Vorrang vor dem Landschaftsschutz. Insbesondere ist es nicht geeignet, Landschaftsschutzgebietsverordnungen und die mit ihnen verfolgten Ziele im Wege der Befreiung generell zu Gunsten von energiepolitischen Zwecken zu relativieren. Umgekehrt ist es nicht ausgeschlossen, dass sich die Windenergie in besonders gelagerten Einzelfällen gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes durchsetzt, wenn die Landschaft am vorgesehenen Standort weniger schutzwürdig, die Beeinträchtigung geringfügig ist und das durch die Landschaftsschutzverordnung unter besonderen Schutz gestellte Ziel der dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit wie des Erholungswerts der Landschaft nicht beeinträchtigt wird. (Vgl. OVG Rh.-Pf., Beschluss vom 27.4.2017 - 8 B 10738/17 -, juris, Rn. 8 f.; Nds. OVG, Beschluss vom 16.9.2016 - 12 LA 145/15 -, NuR 2016, Seite 780 = juris, Rn. 38; OVG NRW, Urteile vom 13.12.2007 - 8 A 2810/04 -, juris, Rn. 207, und vom 5.9.2017 - 8 A 1125/14 -, n. v. (Urteilsabdruck S. 35); Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl. 2013, Rn. 303 ff.)“

Vgl. OVG Münster a.a.O.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung liegen vor, da diese im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Der Eingriff findet seine Rechtfertigung in dem Vorliegen einer atypischen Sondersituation. Der Begriff des „überwiegenden öffentlichen Interesses“ i. S. d. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG setzt eine atypische Sondersituation voraus, die der Ordnungsgeber beim Erlass der Verordnung nicht in den Blick genommen hat. Erst wenn diese Voraussetzung vorliegt, bedarf es einer Abwägungsentscheidung.

Von dieser atypischen Sondersituation war hier auszugehen.

„Durch die mit der Änderung des BauGB im Jahre 1997 erfolgte baurechtliche Privilegierung von WEA, die verfassungsrechtlich und einfachgesetzlich hervorgehobene Bedeutung erneuerbarer Energien für den Klimaschutz und die Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen (Art. 20a GG, Art. 29a LV NRW, § 1 Absatz 3 Nr. 4 BNatSchG) und die staatliche Subventionierung derartiger Energieträger durch das EEG hat der Gesetzgeber ein öffentliches Interesse am Ausbau regenerativer Energien und damit auch an der Errichtung von WEA zum Ausdruck gebracht, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplanes so noch nicht bestand und sich daher nach heutiger Rechtslage im Einzelfall im Rahmen einer Abwägung gegenüber den Bauverboten einer Landschaftsschutzverordnung durchsetzen kann.

In dem nach § 67 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG für die Befreiung erforderlichen „Überwiegen“ des öffentlichen Interesses kommt ein Bilanzierungsgedanke zum Ausdruck. Dies bedeutet, dass die Gründe des öffentlichen Interesses im Einzelfall so gewichtig sein müssen, dass sie sich gegenüber den mit der Verordnung verfolgten Belangen durchsetzen. Ob dies der Fall ist, ist aufgrund einer Abwägung zu



ermitteln, in deren Rahmen eine bilanzierende Gegenüberstellung der jeweils zu erwartenden Eingriffe und Folgen vorzunehmen ist.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 20.02.2002 - 4 C3. 12.02 -, juris Rn. 4; Sauthoff, a. a. O., Rn. 18; Gatz, a. a. O., Rn. 286

Dabei entspricht nicht jedes beliebige, sondern nur ein qualifiziertes öffentliches Interesse den mit diesem Befreiungsgrund verfolgten Gemeinwohlbelangen. Bei der Abwägung ist in Rechnung zu stellen, dass eine Befreiung allenfalls in Betracht kommt, wenn Gründe des öffentlichen Interesses von besonderem Gewicht dies rechtfertigen.“

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 20.02.2002 - 4 C3. 12.02 -, juris Rn. 5 ; Sauthoff, a. a. O., Rn. 17

Ein derartiges besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben.

Das mit § 1 Abs. 2 EEG verfolgte Ziel, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch stetig und kosteneffizient auf mindestens 40 bis 45 % bis zum Jahr 2025 und auf 55 bis 60 % bis zum Jahre 2035 zu erhöhen, kann letztlich nur erreicht werden, wenn die Errichtung von WEA auch in Landschaftsschutzgebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen und die Erteilung von Befreiungen und Ausnahmen hierfür in Betracht gezogen wird.“

Vgl. VG Minden, Urteil vom 22.10.2014 - 11 K 2069/13, BeckRS 2014, 57956

Der hier vorliegende Landschaftsplan Nr. 13 „Lügde“ des Kreises Lippe als Teil des Landschaftsschutzgebiets (LSG) 2.2-1 „Pyrmonter Bergland sowie südliches Lipper Bergland“ trat in seiner Ursprungsfassung im Jahr 2005 in Kraft.

Auch die 1. Änderung trat zu einem Zeitpunkt in Kraft (2015) als die flächendeckende Förderung der Windenergie im Rahmen der forcierten Energiewende noch nicht in wesentlichem Maße in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gelangt war und insoweit durch den Normgeber nicht fokussiert wurde.

Es kann hier mit einiger Sicherheit davon ausgegangen werden, dass der Ordnungsgeber - die untere Landschaftsbehörde (heute: untere Naturschutzbehörde) des Kreises Lippe - aufgrund des Zeitpunktes der Aufstellung des Landschaftsplans die Bedeutung und Förderung der Windenergie nicht in den Blick genommen hat.

In diesem Einzelfall ist ein besonderes öffentliches Interesse am Ausbau der Windenergie gegeben, das sich gegenüber den Belangen des Landschaftsplans aufgrund der Einzelfallumstände an den konkreten Standorten durchsetzt.

Der hier entscheidende Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets (LSG) 2.2-1 „Pyrmonter Bergland sowie südliches Lipper Bergland“ wird im Landschaftsplan wie folgt formuliert „[...] zur Erhaltung und Entwicklung des für den Planungsraum typischen Landschaftsbildes mit seinen prägenden Tälern, naturnahen Waldbeständen, geomorphologischen Ausprägungen und gliedernden und belebenden Elementen“.

Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass im näheren Umfeld bereits vorhandene Windkraftanlagen seit Jahren betrieben werden. Die Entfernung der hier antragsgegenständlichen Windkraftanlagen zu dem tradierten Standort beträgt im Minimum ca. 50 m und im Maximum ca. 2 km. Aufgrund der großen Reichweite von landschaftsbildlichen Auswirkungen durch Windkraftanlagen, stellt dies eine geringe Entfernung dar. Darüber hinaus ist zu beachten, dass es sich bei dem Vorhaben um ein Repowering handelt. So werden die derzeit 9 vorhandenen Windenergieanlagen durch drei neue Windenergieanlagen ersetzt. Dadurch wird das vorbelastete Landschaftsbild entlastet.



Die Erteilung der naturschutzrechtlichen Befreiung ist auch verhältnismäßig. Sie ist insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen.

So ist die Erteilung der Befreiung geeignet, weil sie das angestrebte Ziel, die Möglichkeit der Errichtung der antragsgegenständlichen Windkraftanlagen bei Beachtung der naturschutzrechtlichen Regelungen, sicher erreicht.

Sie ist auch erforderlich, weil sie das mildeste Mittel unter den denkbar gleichgeeigneten Mitteln zur Erreichung des legitimen Zwecks, der Genehmigung mit dem Ziel der Errichtung und des Betriebes der antragsgegenständlichen Windkraftanlagen, darstellt. Es sind hier keine weniger einschneidenden Mittel, die das gewünschte Ziel in gleicher Weise sicher und zeitnah erreichen, ersichtlich.

Die Anordnung ist auch angemessen, weil sie bei Abwägung der widerstreitenden öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs zur Erreichung des gewünschten Zwecks steht und das öffentliche Interesse an dem Ausbau der erneuerbaren Energien sowie in diesem Fall insbesondere der - oben beschriebenen - Ausnutzung der Privilegierung der Windenergie aus § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB das landschaftsrechtliche Bauverbot in dem Landschaftsschutzgebiet überwiegt.

Zur Beurteilung, ob die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme vorliegen, wurden die naturschutz- und artenschutzrechtlichen Antragsunterlagen, im Einzelnen aufgeführt unter Abschnitt II., vorgelegt und von der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe geprüft.

Eingriffsregelung

Mit dem vom Ingenieurbüro Oevermann vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), dem Artenschutzfachbeitrag (AFB), der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) sowie der Erfassung der Waldschnepfe sind die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft, wie nach dem BNatSchG vorgeschrieben, erfasst und bewertet worden.

Das Vorhaben stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 1 LNatSchG NRW dar. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hat zum Inhalt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren sind (§ 13 BNatSchG).

Da durch die Errichtung der Windenergieanlagen in das Landschaftsbild eingegriffen wird, sind die Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG zur Eingriffsregelung anzuwenden. Gemäß § 13 i.V.m. § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Windenergieanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Wird eine Anlage genehmigt, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung auch hinsichtlich der Kompensationsverpflichtungen (Ausgleich/ Ersatz/ Ersatzzahlungen) zu beachten. Grundsätzlich ist zwischen der Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu unterscheiden.

„Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen sind aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20 m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG, sodass die unvoreingenommene Beobachterin und der unvoreingenommene Beobachter, der die vom Eingriff betroffene Örtlichkeit nicht kennt, diese nach Neugestaltung nicht als Fremdkörper in der Landschaft erkennen kann, ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner Windenergieanlagen nicht möglich. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für diese Beeinträchtigungen ein



Ersatz in Geld zu leisten. Die Höhe der Ersatzzahlung ergibt sich aus der Höhe der Anlage und der Wertstufe des Landschaftsbildes im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe (Gesamthöhe aus Nabenhöhe und Rotorblattlänge) [...]. Die Wertstufe ist der landesweiten Einstufung der Landschaftsbildeinheiten des LANUV in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entnehmen. Sind von einem Vorhaben unterschiedliche Wertstufen betroffen, ist ein gemittelter Betrag in Euro anzusetzen“.

vgl. hierzu Nr. 8.2.2.1 des WEA-Erlasses NRW vom 08.05.2018

Dementsprechend wurde das im LBP ermittelte Ersatzgeld in Höhe von 74.773,00 € zum Abbau der Kompensationsverpflichtung hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild festgesetzt (Nebenbestimmung Buchstabe G, Nr. 1.17).

Für den Eingriff in den Naturhaushalt ist als Kompensation für die WEA einerseits eine Streuobstwiese neu anzulegen und andererseits die Aufwertung einer mesophilen Wiese durch Erhaltungs- und Entwicklungspflege vorgesehen. Für die Streuobstwiese sind insgesamt 9.032 m² und für die mesophile Wiese 262 m² notwendig und vorgesehen. Durch diese Maßnahmen wird der Eingriff in den Naturhaushalt vollständig ausgeglichen.

Artenschutz

Insbesondere wurde in den Kapiteln 4 und 6 des Artenschutzfachbeitrags betrachtet, inwiefern die sog. Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG von dem Vorhaben betroffen sein können. Gem. Punkt 4.1 „Fledermäuse“ bestehen Prognoseunsicherheiten in Bezug auf das Verbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Zum Schutz der gehölzbrütenden Vogelarten verpflichtet sich der Antragsteller, das Rodungsverbot i.S.d. § 39 BNatSchG zwischen dem 01.03. und dem 30.09. einzuhalten sowie die Baufeldräumung, insbesondere das Abschieben des Oberbodens zum Schutz der Bodenbrüter im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02 eines jeden Jahres durchzuführen. Abweichungen von dieser Regelung sind nur unter den in der Nebenbestimmung Buchstabe G, Nr. 5 bis 8 genannten Bedingungen und in dem dort genannten Umfang möglich.

Um einem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko für Greifvogelarten entgegenzuwirken, wird der Antragssteller verpflichtet, die Mastfußumgebung mit niedrig wachsenden, nichtfruchtenden einheimischen Bodendeckern zu bepflanzen, bzw. die Mastfußfläche wieder der vorigen Nutzung als Ackerfläche zu überführen. Durch die Bepflanzung, bzw. die landwirtschaftliche Nutzung, wird die Fläche für die o.g. Arten als Jagdgebiet unattraktiv.

Der Gutachter schlägt daher als Vermeidungsmaßnahme Abschaltzeiten bei Grünlandmahd, Ernte, sowie sämtlichen weiteren bodenwendenden Maßnahmen, gemäß des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein Westfalen“ (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Stand: 10.11.2017) zu den o.g. Zeiten vor.

Ebenfalls wird vom Gutachter ein umfangreiches Abschaltscenario zum Schutz der Fledermäuse durchgeführt. Die Bedingungen zur Abschaltung sind aus dem o.g. Leitfaden übernommen.

Aufgrund der Tatsache, dass die artenschutzrechtliche Prüfung die Erkenntnis erbracht hat, dass Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden könnten, wird die beschriebene Vorgehensweise für erforderlich gehalten.



Um die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus Sicht des Artenschutzes herleiten zu können und dem Antragsteller die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen zu ermöglichen, kann die Genehmigung nur unter den beauflagten Maßnahmen erteilt werden.

Die Bauzeitenregelungen, die Abschaltregelungen sowie die Mastfußgestaltungskriterien sind verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen sind, um das Tötungsrisiko unterhalb der Signifikanzschwelle zu halten. Selbiges gilt für den Fall, dass sich die Bauzeit mit der Brutzeit überschneiden sollte. Dann können zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen vorsorglich Lerchenfenster angelegt werden (vgl. Buchstabe G, Nr. 12).

Das Flugverhalten der Fledermäuse und der Greifvögel ist hinreichend bekannt, um die in den Nebenbestimmungen Buchstabe G, Nr. 9 - 11 genannten Abschaltzeiten und Mastfußgestaltungen der Windenergieanlage in Abhängigkeit von Temperatur, Zeit, Windgeschwindigkeit und landwirtschaftlicher Bewirtschaftung festlegen zu können. Zum Schutz der im Gebiet vorkommenden Feldlerchen, sowie zum Schutz für die gehölzbrütenden Arten, verpflichtet sich der Antragssteller zum Bauzeiteausschluss vom 01.03 bis 30.09. Alternativ kann der 500 m Nahbereich auf Vorkommen von Brutvögeln vor Baubeginn untersucht bzw. Lerchenfenster für die Feldlerchen angelegt werden. Gehölzrückschnitte während der Brutzeit sind nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Begutachtung möglich. Dies gilt für den Fall, dass sich die Bauzeit mit der Brutzeit der Brutvögel überschneidet. Durch die Anlage der Lerchenfenster im 2 km Umkreis, kann eine mögliche bauzeitliche Störung der in der Umgebung befindlichen Brutvorkommen der Feldlerche ausgeglichen werden. Die Maßnahme ist bei Überschneidung der Bau- und Brutzeit notwendig, damit keine Verbotstatbestände berührt werden. Die Anforderungen an die Maßnahme sind den Nebenbestimmungen Buchstabe G, Nr. 5-7 zu entnehmen.

Die Nebenbestimmung Nr. 5 ist geeignet, um das Eintreten von Verbotstatbeständen für vorkommende Brutvögel auszuschließen, indem eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung festgelegt wird. Die Baufeldräumung und die Baufeldvorbereitung sind i.S.d § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) außerhalb der Brutzeit von Wiesenvögeln (01.03. bis 30.09.) durchzuführen. Ebenso ist das Abschieben des Oberbodens in einer Zeit außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Die Nebenbestimmung Buchstabe G, Nr. 7 kommt zur Anwendung, wenn es zu einem länger als sieben Tage andauernden Stillstand der Bautätigkeit kommt. Innerhalb dieses Zeitraums können sich Brutvögel erneut auf den Flächen ansiedeln. Falls es zu einem mind. sieben Tage andauernden Stillstand der Bautätigkeit kommt, sind im Anschluss Kontrollbegehungen gem. den Anforderungen der Nebenbestimmung Nr. 7 notwendig. Diese weitere Kontrolle ist geeignet, um eine ggf. vorhandene Ansiedlung von Brutpaaren vor Wiederaufnahme der Bautätigkeit festzustellen. Da bei einer Feststellung von Brutpaaren zu warten ist bis die Brut vollendet wurde, werden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zur Anwendung kommen.

Die Nebenbestimmung Nr. 6 ist geeignet, um die im Vorfeld bei den Kartierungen festgestellten Brutvorkommen der Feldlerche zu schützen. So ist für den Fall, dass sich die Bauzeit mit der Brutzeit der Feldlerche überschneidet, in diesem Fall als vorsorgende Artenschutzmaßnahme die Anlage von Lerchenfenstern im Umkreis von zwei km um die betreffenden Windenergieanlagen notwendig. Dadurch wird der temporäre Flächenverlust ausgeglichen und gleichzeitig eine Erhöhung der Revierdichte ermöglicht. Die Standorte der Lerchenfenster müssen in diesem Fall noch endgültig auf den festgesetzten, möglichen Flurstücken festgelegt werden (vgl. Nr. 6 u. 12).

Bei der Abschaltung der Windenergieanlagen bei landwirtschaftlicher Bewirtschaftung im direkten Umfeld der Anlagen wird bei den festgesetzten Abschaltzeiten teilweise vom Leitfaden NRW abgewichen: Die Muster-Nebenbestimmungen des Leitfadens (2017) sehen bei Ernte auf Ackerflächen eine Abschaltung der WEA ab dem Tag des Erntebeginns durchgehend bis zwei Tage nach Umbruch der Stoppelbrache vor. Die Abschaltungen (bei Ernte) sind bei allen Erntevorgängen aller Feldfrüchte im gesamten Jahresverlauf vorzunehmen. Von diesen Muster-Nebenbestimmungen wurde teilweise leicht abgewichen: So sind die Windenergieanlagen bei Ernte ab dem ersten Bewirtschaftungstag durchgehend bis zwei Tage nach



Umbruch der Stoppelbrache, maximal aber für 3 Tage, abzuschalten. Dadurch ist die Maßnahme ausreichend konkretisiert, da die Formulierung des Leitfadens („bis Ende der Stoppelbrache“) weiteren Interpretationsspielraum belässt. Für diesen Zeitraum (3 Tage ab Beginn der Erntereignisse) wird durch Untersuchungen auf für den Rotmilan attraktiven Luzerneäckern belegt (Mammen et. al., 2014), dass diese Flächen am Erntetag stark bejagt werden, diese an den darauffolgenden Tagen deutlich weniger frequentiert und schließlich wie die umgebenden Flächen angefliegen werden. Durch die vom Leitfaden abweichende Konkretisierung des Abschaltzeitraumes wird dem Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG daher ausreichend Rechnung getragen.

Darüber hinaus wird abweichend vom Artenschutz-Leitfaden verfügt, dass auch bei bodenwendenden Maßnahmen die Windenergieanlagen für drei Tage ab Beginn der bodenwendenden Maßnahme abzuschalten sind. Dies dient dem Schutz der im Gebiet ansässigen Greifvögel, da diese auch bei jeglichen bodenwendenden Maßnahmen angelockt werden. Damit in dieser Zeit das Tötungsrisiko für Greifvögel nicht signifikant erhöht wird, sind die Windenergieanlagen auch bei solchen Maßnahmen abzuschalten.

Weiter wird zum Schutz des Rotmilans festgelegt, dass eine 2,2 ha große Ablenkfläche angelegt wird. Dabei wird die vorhandene Grünlandfläche portionsweise gemäht, damit eine durchgehende Nahrungsverfügbarkeit für den Rotmilan gewährleistet ist. Die Anforderungen der Ablenkfläche sind der Nebenbestimmung Nr. 16 sowie dem AFB zu entnehmen.

Durch die Ablenkfläche wird der ansässige Rotmilan gezielt aus dem Gefahrenbereich der WEA weggelenkt. Dadurch wird ein signifikant erhöhtes Risiko für den Rotmilan ausgeschlossen. Die Ablenkfläche ist für die WEA 1 und WEA 2 notwendig, da hier der relevante Radius deutlich unterschritten wird.

Die in den Nebenbestimmungen festgeschriebenen Maßnahmen reduzieren das Risiko für die betroffenen Tierarten so wirkungsvoll, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zur Anwendung kommen. Die Nebenbestimmungen sind damit geeignete Mittel, um den Artenschutz für die im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen vorkommenden Feldlerchen, Fledermaus- und Greifvogelarten, sicherzustellen.

Darüber hinaus sind die Maßnahmen auch erforderlich, weil es kein milderes Mittel zur Erreichung des Zwecks gibt. Insbesondere die hier denkbare vollständige Versagung des Vorhabens als ebenso geeignetes Mittel kommt nicht in Betracht, weil die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen bereits durch die Einschränkung des Anlagenbetriebes sichergestellt werden kann. Es würde auch dem Grundgedanken der Privilegierung dieser Art von Vorhaben zuwider laufen und darüber hinaus nicht berücksichtigen, dass ein Antragsteller grundsätzlich bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung hat.

Die Nebenbestimmungen sind auch angemessen, weil sie bei der Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs zur Erreichung des gewünschten Zwecks - der Sicherung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote - steht und das öffentliche Interesse an einem regelungskonformen Betrieb Ihrer Anlagen, an der behördlichen Durchsetzung naturschutzrechtlicher Regelungen sowie dem Schutz vor negativen Umwelteinwirkungen, hier insbesondere in Bezug auf die Schutzgüter des BNatSchG, Ihr Interesse, welches insbesondere wirtschaftlicher Natur sein dürfte, überwiegt.

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen insgesamt hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, der Eingriffsregelung, des Artenschutzes sowie der angeführten Ermessenserwägungen liegen die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für das beantragte Vorhaben vor.

2.8 Eigenbetrieb Straßen

Mit Stellungnahme vom 07.08.2020 hat der EB 660 - Eigenbetrieb Straßen des Kreises Lippe zu dem geplanten Vorhaben Stellung genommen und keine Bedenken geäußert.

2.9 Arbeitsschutz

Mit Stellungnahme vom 20.08.2020 hat die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 - Arbeitsschutz, ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe H) verfügten Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen.

2.10 Regionalplanung

Mit Stellungnahme vom 20.08.2020 hat die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 32 - Regionalentwicklung, ihre Aussage zu dem Bauvorhaben getätigt.

2.11 Zivile Luftverkehrssicherheit

Mit Stellungnahme vom 03.09.2020 hat die Bezirksregierung Münster ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe I) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.12 Militärische Luftverkehrssicherheit

Mit Stellungnahme vom 31.08.2020 hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe J) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.13 Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

Mit Stellungnahme vom 12.08.2020 hat der Landesbetrieb Wald und Holz NRW seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

2.14 Landkreis Hameln-Pyrmont

Mit Stellungnahme vom 14.09.2020 hat die untere Naturschutzbehörde und die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

2.15 Stadt Höxter

Mit Stellungnahme vom 29.06.2021 hat die untere Denkmalbehörde der Stadt Höxter die Nichtbetroffenheit der Welterbestätte und dem Baudenkmal „Ehem. Reichsabtei Corvey“ festgestellt und keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

3. Einwendungen

Insgesamt sind 3 Einwendungen zu dem Vorhaben fristgerecht eingegangen, die in der Online-Konsultation vom 23.04.21 - 25.05.21 schriftlich durch die Genehmigungs- und Fachbehörden erörtert und im weiteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt wurden.

Nachfolgend werden die Einwendungen in kursiver Schrift kenntlich gemacht und im Einzelnen gewürdigt. In Einzelfällen sowie bei inhaltlichen Wiederholungen, wird der betreffende Einwand gekürzt bzw. zusammengefasst dargestellt.



Die Einwände sind inhaltlich zu prüfen und zu bewerten - wenn die Vorbehalte z. B. durch Nebenbestimmungen, weitere Antragsunterlagen o. ä. ausgeräumt werden können, sind diese als unbegründet zurückzuweisen.

3.1. Bauplanungsrecht

3.1.1 Konzentrationszone / FNP

„I. Nicht ausgewiesene Vorrangfläche. Die ins Auge gefassten Standorte der WEA liegen in Teilbereichen der geplanten Vorrangflächen der Stadt Lügde. Das Verfahren hierzu ist aber noch nicht abgeschlossen, sodass ein Bau von WEA hier zum jetzigen Zeitpunkt nicht zulässig ist.“ (Einwendung Nr. 2)

Bewertung der Einwendung:

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Lügde ist mit Urteil des VG Minden vom 17.06.2020 (Az. 11 K 2516/18) für den beklagten Fall im Rahmen einer Inzident- Kontrolle nicht für anwendbar erklärt worden. Diese verwaltungsgerichtliche Entscheidung der ersten Instanz entfaltet jedoch keine Bindungswirkung für nachfolgende Rechtsangelegenheiten und kann daher nicht auf den hier vorliegenden Antrag bezogen werden. Die Stadt Lügde hatte daher zunächst das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu den beantragten Vorhaben nicht erteilt.

Die 26. Änderung des FNP der Stadt Lügde (sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie) befand sich seinerzeit noch im Verfahren. Die beantragten Vorhaben liegen innerhalb der im ausgelegten Entwurf der 26. Änderung dargestellten Konzentrationszonen. Für die beantragten WEA wurde aus Gründen der Planungssicherung gem. § 15 BauGB eine Zurückstellung beantragt.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen hat in seiner Sitzung vom 06.12.2021 die Einstellung des Verfahrens zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes (sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie) beschlossen, woraufhin die Stadt Lügde mit Schreiben vom 20.12.2021 ihr gemeindliches Einvernehmen zu den beantragten 3 WEA erteilt hat.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

3.1.2 Abstände

„II. Optische Einflüsse. Es kann keineswegs davon ausgegangen werden, dass die [...] errichteten Anlagen [bereits] eine „Gewöhnung“ des Anblickes [...] bewirkt haben. (Quelle: Genehmigungsantrag S.19). Die bereits vorhandenen Anlagen sind optisch absolut nicht mit den neu geplanten vergleichbar. Der Abstand sollte daher mindestens 10h betragen“ (Einwendung Nr. 2)

Bewertung der Einwendung:

Nach den Kriterien der Rechtsprechung (u.a. OVG Münster, Urt. V 09.08.2006 Az. 8 A 3726/05) ist eine optisch bedrängende Wirkung durch „Heranrücken“ von Windenergieanlagen an die Wohnbebauung in der Regel dann nicht anzunehmen, wenn der Abstand zur nächsten Wohnbebauung mindestens das Dreifache der Anlagenhöhe beträgt. Bei den antragsgegenständlichen WEA liegen nach eingehender Prüfung keine Faktoren vor, die zu einer anderen Bewertung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses führen. Im konkreten Fall beträgt der Abstand der geplanten WEA zur nächstliegenden Wohnbebauung durchgängig mehr als das Dreifache der Gesamthöhe der WEA sodass die Wirkintensität hinsichtlich einer optischen Bedrängung durch die WEA nicht zu befürchten ist.

Die Einwendung ist unbegründet und werden daher zurückgewiesen.



3.1.3 Standorteignung / Turbulenzen

„Unser Mandant hat zu dem Az. 766.153/15/1.6.2 (LG-62) einen Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides nach §9 und auf Erteilung einer Genehmigung nach §4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage im Außenbereich der Stadt Lügde am 11.11.2015 bzw. am 27.06.2016 gestellt.

Diese Anlagen befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu den nunmehr im Genehmigungsverfahren befindlichen Anlagen der WindStrom Niese-Köterberg GmbH & Co. KG.

Den ausgelegten Planunterlagen ist zu entnehmen, dass bei unterschiedlichen Betrachtungen der Standort in Bezug auf die Errichtung der von unserer Mandantschaft beantragten Windenergieanlage nicht berücksichtigt bzw. in die Betrachtung mit einbezogen worden ist.

Unter Ziffer 6 der gutachterlichen Stellungnahme zur Standorteignung nach DIBt 2012 für den Windpark Niese-Köterberg (Blatt 29 der Stellungnahme) sind standortspezifische Lastenrechnungen seitens der Nordex Energy GmbH mit Betriebseinschränkungen zum Nachweis der Standorteignung der neu geplanten Windenergieanlagen erforderlich und nachgewiesen worden.

In der Tabelle 6.2 ist eine extreme Schallreduzierung zu entnehmen. Aufgrund der Abschalt- und Betriebseinschränkungen der Nordex-Windkraftanlagen ergibt sich folgendes unklares Bild:

Aus welchem Grund die Nordex W2 für die Nordex W1, die südwestlich davor steht bei nordöstlichen bis ostnördlichen Windrichtungen reduziert werden muss, die Nordex W1 aber aus gleichen Richtungen für ihre Anlage nicht, ist gutachterlich nicht zu erklären.

Dies stellt einen unauflösbaren Widerspruch dar.

Damit dürfte die Frage der Standorteignung bisher nicht geklärt sein. Im Übrigen wird noch einmal gerügt, dass der Standort in Bezug auf die Errichtung der von unserer Mandantschaft beantragten Genehmigung für den Betrieb einer Windenergieanlage nicht ausreichend berücksichtigt worden ist.“ (Einwendung Nr. 3)

Bewertung der Einwendung:

Gemäß Prüfumfang der DIBt 2012, Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Sicherheitsnachweise für Turm und Gründung, wurde für den hier vorliegenden Antrag von 3 WEA das Vorliegen einer gutachterlichen Stellungnahme zur Standorteignung (Turbulenzgutachten) als Bestandteil des Standsicherheitsnachweises geprüft. In diesem Antragsverfahren liegt die gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung nach DIBt 2012 für den Windpark Niese-Köterberg mit der Bericht-Nr.: I17-SE-2019-008 von I17-Wind GmbH & Co. KG vom 01.04.2019 vor. Weiter wurde die o.g. gutachterliche Stellungnahme in die Prüfung der Standsicherheit mit aufgenommen und die Plausibilität sowie Konformität zur Standsicherheit im Prüfbericht Nr. 1 des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit, Herr Dipl.-Ing. Rainer Kröger, unter der Prüf-Nr.: KR/370/19/sche/kn vom 20.12.2019 erklärt. Der Prüfumfang der technischen Bauaufsicht ist damit im Wesentlichen abgegolten. Die technische Bauaufsicht hat in dem Zusammenhang festgestellt, dass die gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung nach DIBt mit der Bericht-Nr.: I17-SE-2019-008 von I17-Wind GmbH & Co. KG in ihrer Prüfung zur Standorteignung auch die als im Bestand angesehene WEA LG-62 (W4) berücksichtigt. Gemäß Tabelle 4.8 der gutachterlichen Stellungnahme, in der die Ergebnisse der ermittelten effektiven Turbulenzintensitäten nach Zubau der WEA LG-76-78 (W1-3) in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit dargestellt werden, liegen für die WEA LG-62 keine Überschreitungen vor. Es wird seitens der Technischen Bauaufsicht davon ausgegangen, dass sich der Einwender in seiner Erklärung zur Standorteignung / Turbulenzen auf die Tabelle 6.2 der gutachterlichen Stellungnahme bezieht, auch wenn hier von „extremen Schallreduzierungen“ gesprochen wird, obwohl in der grafischen Darstellung Betriebseinschränkungen hinsichtlich der Turbulenzen thematisiert werden. Da für die WEA LG-62 keine Überschreitung hinsichtlich der Turbulenzintensitäten vorliegen, werden für die WEA LG-76



(W1) unter Ziffer 6 keine Betriebseinschränkungen zum Nachweis der Standorteignung gefordert. Die gutachterliche Stellungnahme kommt unter Ziffer 7.2 u dem Ergebnis, dass die Standorteignung für die LG-62 (W4) auch nach Zubau der LG-76-76 (W1-3) nachgewiesen werden kann. Seitens der Technischen Bauaufsicht wird anhand der Ausführungen der gutachterlichen Stellungnahme festgestellt, dass die als Bestand anzusehende LG-62 (W4) in der Prüfung ausreichend berücksichtigt wurde.

Die Einwendung ist unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

3.2 Immissionsschutz

3.2.1 Schallemissionen und -immissionen

„IV a Luftschall. Hier wurde ein Gutachten der Fa. Kötter Consulting vorgelegt. Hieraus ist zu entnehmen, dass die zulässigen Grenzwerte bereits überschritten sind. Des Weiteren ist allgemein bekannt, dass diese theoretischen Werte in der Praxis noch höher sind. Das ist nicht tolerierbar.“ (Einwendung 2)

Bewertung der Einwendung:

Gemäß der Nr. 3.2.1 der TA Lärm ist der „Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)[...] vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 bis 5 sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm nicht überschreitet. [...] Unbeschadet der Regelung in Absatz 2 soll für die zu beurteilende Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt“.

An den Immissionsorten IO 1 und IO 2 wird tatsächlich eine Richtwertüberschreitung von 1 bzw. 1,2 dB(A) ermittelt. Nach der anzuwendenden Rundungsregel DIN 1333 wird bei 1,2 dB(A) auf 1,0 dB(A) abgerundet. Bei der Beurteilung kommt dann der zitierte Absatz aus Nr. 3.2.1 der TA Lärm zur Anwendung.

Gesichert werden soll die Einhaltung der erweiterten Richtwertehaltung durch einen schallreduzierten Betrieb der Anlagen LG-77 und LG-78 zwischen 22.00 und 06.00 Uhr. Die Schallreduktion läuft automatisch und wird anhand von Log-Dateien jederzeit für die Behörde nachvollziehbar überwacht. Die Einhaltung der Schallreduktion wird im Genehmigungsbescheid über die entsprechenden Festsetzungen sichergestellt.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

3.2.2 Infraschall

„IV b Infraschall. Dieser Aspekt wurde überhaupt nicht behandelt. Lange wurde diese Art der Belastung als harmlos abgetan. Neuere Untersuchungen zeigen jedoch, dass hierdurch schädigende Einflüsse auf den menschlichen Organismus entstehen (z.B. Herzprobleme). Solch eine Gefährdung ist nicht hinnehmbar.“ (Einwendung Nr. 2)



Bewertung der Einwendung:

Lt. aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen liegt der von WEA verursachte Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle. Ein Zusammenhang zwischen dem Infraschall und Gesundheitsschäden ist nicht belegt.

Es wird auf die diesbezüglichen Aussagen im WEA-Erlass 2018 verwiesen:

„Nach aktuellem Kenntnisstand liegen die Infraschallimmissionen selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle. Nach heutigem Kenntnisstand konnte unterhalb dieser Schwelle bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infraschall erbracht werden.“ [...] „Erst bei sehr hohen Schalldruckpegeln, wie sie üblicherweise nicht in der Umgebung von Windenergieanlagen auftreten, entfaltet Infraschall Wirkungen, die das Befinden oder die Gesundheit beeinträchtigen können. Auch unter Berücksichtigung der im November 2016 vom Umweltbundesamt veröffentlichten Broschüre über „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ liegen keine Hinweise über chronische Schädigungen vor, die vor dem Hintergrund einer tragfähigen Wirkungshypothese in einem Zusammenhang mit einer Infraschallemission von Windenergieanlagen gebracht werden können.“

Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen daher die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.“

Vgl. Windenergieerlass NRW v. 08.05.2018, Nr. 5.2.1.1 b)

Darüber hinaus sind die verifizierten Wirkungszusammenhänge nach aktuellem Stand im Windenergiehandbuch zusammengefasst:

„Tieffrequente Geräusche sind definitionsgemäß Geräusche mit einem vorherrschenden Energieanteil im Frequenzbereich unter 90 Hz [Ziffer 7.3. TA Lärm]. Als Infraschall wird Schall im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz bezeichnet. Infraschall ist nicht im eigentlichen Sinne hörbar, da eine differenzierte Tonhöhenwahrnehmung für das menschliche Ohr in diesem Frequenzbereich nicht mehr möglich ist. Infraschall wird deshalb oft als „Druck auf den Ohren“ oder pulsierende Empfindung wahrgenommen. Daher wird statt „Hörschwelle“ hier oft der Begriff „Wahrnehmungsschwelle“ verwendet. Diese Wahrnehmungsschwelle liegt frequenzabhängig zwischen etwa 70 und 100 dB und somit bei sehr hohen Pegelwerten [DIN 45680]. Bei Infraschall und tieffrequenten Geräuschen besteht nur ein geringer Toleranzbereich des Menschen, so dass bereits bei geringer Überschreitung der Wahrnehmungsschwelle eine Belästigungswirkung auftritt.“

Die Wirkungsforschung hat jedoch bisher keine negativen Wirkungen im Bereich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle feststellen können [LUA 2002, AWEA 2009, MKULNV 12-2016]. Auch die UBA-Machbarkeitsstudie zum Thema Infraschall bestätigt, dass für eine negative Wirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine wissenschaftlich gesicherten Ergebnisse gefunden werden konnten [UBA 2014]. In der Literatur wird allerdings darauf hingewiesen, dass etwa 2-5% der Bevölkerung eine um etwa 10 dB niedrigere Wahrnehmungsschwelle haben und daher auch bei niedrigeren Schallpegeln - aber stets oberhalb der individuellen Wahrnehmungsschwelle - reagieren. Der im Zusammenhang mit Infraschall von WEA kursierende Begriff „Windturbinen-Syndrom“ ist keine medizinisch anerkannte Diagnose. Die im Internet ebenfalls zu findenden Studien, bei denen Wirkungen von Infraschall festgestellt wurden, beziehen sich ganz überwiegend auf hohe und sehr hohe Infraschallpegel (meist aus dem Arbeitsschutzbereich), die alle deutlich über der Wahrnehmungsschwelle und meist sogar deutlich über den Anhaltswerten der DIN 45680 liegen und somit in Deutschland immissionsseitig unzulässig sind.

Der immissionsseitige Höreindruck von WEA als ein „tiefes“ Geräusch resultiert jedoch überwiegend



aus den hörbaren Geräuschanteilen zwischen etwa 100 und 400 Hz und lässt also allein weder auf das Vorhandensein relevanter tieffrequenter Geräusche noch auf Infraschall schließen. Auch die bekannten Tonhaltigkeiten von WEA liegen oberhalb dieses Frequenzbereichs zwischen etwa 120 und 400 Hz und wirken damit zwar belästigend, sind aber kein Infraschallproblem. Messungen verschiedener Landesumweltämter, auch des LANUV, sowie von anerkannten Messinstituten haben vielfach belegt, dass von WEA zwar Infraschall ausgehen kann, dieser jedoch immissionsseitig deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt, wobei meist sogar eine Unterschreitung um 10 dB oder mehr gegeben ist, so dass auch die o.g. geringere Wahrnehmungsschwelle abgedeckt ist [LUA 2002, LfU 2000, LUNG 2010, TremAc]. Oft liegt der Infraschallpegel auch unterhalb des Infraschallpegels des Umgebungsgerausches, in manchen Situationen konnte sogar zwischen den Messwerten bei an- und ausgeschalteter WEA kein Unterschied festgestellt werden. Ein umfangreiches Messprojekt der LUBW [LUBW 2016] bestätigte diese Ergebnisse nochmals: Im Nahbereich der WEA (<300 m) konnten Infraschallpegel von WEA gemessen werden, die alle unterhalb der Wahrnehmungsschwelle lagen. In größeren Entfernungen ab etwa 700 m konnte kein Unterschied mehr gemessen werden, wenn die WEA an- oder ausgeschaltet wurde. Eine Abhängigkeit des Infraschallpegels von der Größe des Rotordurchmessers oder der Leistung der WEA zeigte sich nicht. Auch von diversen Autoren und Institutionen durchgeführte Metastudien und Expertenbewertungen zeigen immer wieder dasselbe Ergebnis, nämlich dass es keine Hinweise auf relevante schädliche Wirkungen von Infraschall oder tieffrequenten Geräuschen von WEA auf Menschen gibt [z.B. van den Berg/Kamp 2018, ANSES, SHC].

Zusammenfassend stellen sowohl das Umweltministerium NRW als auch die LAI fest, dass erhebliche Belästigungen oder gar Gesundheitsgefahren durch Infraschall von WEA nicht gegeben sind [Nr. 2 LAI 9-2017, MULNV 3-2019]. Vgl. Agatz in Windenergiehandbuch 2021, S. 162-164, abrufbar unter <http://windenergie-handbuch.de/windenergie-handbuch/> .

Die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster bestätigt diese Auffassung indes.

Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall - wie auch tieffrequenter Schall - durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 20. Dezember 2018 - OVGMUENSTER Aktenzeichen 8A297117 8 A 2971/17 -, juris Rn. 179 ff., Beschluss vom 21. Februar 2020 - Aktenzeichen 8A326918 8 A 3269/18 -, juris Rn. 55 ff., jeweils m. w. N.; Schl.-H. OVG, Beschluss vom 23. März 2020 - 5 LA 2/19 -, juris Rn. 15; Nds. OVG, Urteil vom 26. Februar 2020 - OVGLUENEBURG Aktenzeichen 12LB15718 12 LB 157/18 -, juris Rn. 93 ff.; OVG Saarl., Beschluss vom 13. November 2019 - Aktenzeichen 2B27819 2 B 278/19 -, juris Rn. 18; Bay. VGH, Beschluss vom 7. Oktober 2019 - VGHMUENCHEN Aktenzeichen 22CS191355 22 CS 19.1355 -, juris Rn. 41 f.; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 29. Januar 2019 - VGHMANNHEIM Aktenzeichen 10S191917 10 S 1919/17 -, juris Rn. 25; Hess. VGH, Beschluss vom 6. November 2018 - VGHKASSEL Aktenzeichen 9B76518 9 B 765/18 -, juris Rn. 58 f.“

Vgl. OVG Münster, Urteil vom 05.10.2020 - 8 A 894/17“

Mit Datum vom 14.03.2019 hat das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW weiterhin ein Faktenpapier „Windenergieanlagen und Infraschall“ veröffentlicht. Darin wird ausgeführt, dass nach derzeitigem Kenntnisstand bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infraschall, wie er von Windenergieanlagen ausgeht, erbracht werden konnte.

Die Einwendung ist unbegründet und werden daher zurückgewiesen.



3.2.3 Schattenwurf

„Ill Schattenwurf Hier werden laut Nachweis die zulässigen Grenzwerte überschritten. Auch wenn über eine technische Regelung versucht wird die Grenzwerte einzuhalten, ist eine Belastung der Anwohner eindeutig festzustellen.“ (Einwendung Nr. 2)

Bewertung der Einwendung:

Die Beurteilung von Schattenwurfimmissionen sowie die Festlegung ggf. erforderlicher Abschaltzeiten stützt sich auf Schattenwurfprognosen. Dort werden unter Berücksichtigung der Vorbelastung von weiteren WEA für jeden relevanten Immissionsort die Schattenwurfbeiträge der WEA für jeden einzelnen Tag berechnet und über das gesamte Jahr aufsummiert, wobei die Einzelbeiträge der zu beurteilenden WEA erkennbar sind.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit wird zur Beurteilung der Erheblichkeit der Belästigung durch Schattenwurf die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (auch „worst-case“ genannt) herangezogen. Bei der Berechnung des „worst-case“ wird davon ausgegangen, dass die Sonne tagsüber immer bei wolkenlosem Himmel scheint, kein Bewuchs vorliegt, die Rotorkreisfläche immer senkrecht zur direkten Sonneneinstrahlung steht und die WEA ständig läuft. Die geographische Lage der WEA wird dabei berücksichtigt. Damit erfolgt eine Berechnung des möglichen Schattenwurfs für jede Tages- bzw. Jahresminute. Eine Begehung der einzelnen Immissionsorte ist zur Erstellung der Schattenwurfprognose unter „worst-case“-Annahmen nicht erforderlich.

Die Begrenzung des Schattenwurfs auf die zulässige Beschattungsdauer („worst-case“-Beschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 min/d) erfolgt durch Abschaltvorrichtungen, die die WEA in den Beschattungszeiträumen außer Betrieb setzen (Abschaltung mit einer Vorlaufzeit von ca. 3-5 Minuten), wenn das zulässige tägliche oder jährliche Beschattungskontingent ausgeschöpft ist. Schattenwurf kann damit technisch soweit reduziert werden, dass eine Einhaltung der Beschattungsdauer sichergestellt wird.

Der Antragsteller hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen - wie zum Beispiel Schattenwurf von erheblichem Ausmaße- vermieden werden (vgl. § 5 „Pflichten der Betreiber Genehmigungsbedürftiger Anlagen“ des Bundes-Immissionsschutzgesetzes). Das vorliegende Gutachten betrachtet unter anderem die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer, die der Behörde als Beurteilungsgrundlage dient. Die dort dargestellten Werte werden mit den Grenzwerten verglichen, die in der Tat - ohne eine entsprechende Abschaltung- eine Richtwertüberschreitung aufzeigen. Da der Antragsteller jedoch den Einsatz eines Abschaltmoduls beantragt hat, welches bei entsprechenden Witterungsverhältnissen die Anlagen zum Stillstand bringt um die Immissionsrichtwerte an den betroffenen Gebäuden einzuhalten, gilt der Immissionsschutz an dieser Stelle als sichergestellt.

Das Schattenwurfabschaltmodul wird vor Betrieb der WEA über ermittelte Eingangsparameter programmiert. Bei der Programmierung von Abschaltvorrichtungen neu hinzukommender WEA muss die Vorbelastung durch bestehende Windenergieanlagen berücksichtigt werden. Zur Berücksichtigung der Vorbelastung kann entweder eine Abstimmung mit anderen WEA-Betreibern erfolgen oder eine Orientierung am Schattenwurfkalender, sodass die WEA abgeschaltet wird, wenn der zulässige Grenz- bzw. Richtwert rechnerisch überschritten wird.

Rechtliche Würdigung

Die maßgebende Beurteilungsvorschrift zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch von Windenergieanlagen ausgehendem Schattenwurf ist das Papier des Länderausschusses für



Immissionsschutz (LAI) vom 13.03.2002 mit dem Titel „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“. In diesem Papier wird der Richtwert für die Schattenwurfdauer von maximal 30 Stunden im Jahr und maximal 30 Minuten am Tag dargestellt. Diese Richtwerte wurden durch verwaltungsgerichtliche Entscheidungen (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 09.09.1998 - 7 B 1560/98 sowie OVG NRW, Urt. v. 18.11.2002 - 7 A 2140/00) bestätigt und in den Windenergieerlass NRW v. 08.05.2018 aufgenommen. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gilt als sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die v. g. Immissionsrichtwerte nicht überschreitet.

Eine erhebliche Belästigung ist dann nicht gegeben, wenn an jedem relevanten Immissionsaufpunkt eine „worst-case“-Beschattungsdauer von 30 h/a (entspricht 8 h/a reale Beschattungsdauer) und 30 min/d nicht überschritten wird (s. WEA-Erlass 2018).

Für die Forderung einer Nullbeschattung besteht daher keine Rechtsgrundlage, da ein bestimmtes Maß an Beeinträchtigungen durch Schattenwurf hinzunehmen ist. Auch die Rechtsprechung hat eindeutig bestätigt, dass Schattenwurf von geringer Dauer hinzunehmen ist.

Im Zuge der Nachweispflicht hat der Antragsteller ein Gutachten beigebracht. Die Schattenwurfprognose erfolgte mithilfe eines gängigen Simulationsprogramms. Dieses Programm hat die zu beachtenden Parameter (Deklination der Sonne, Sonnenhöhe, Stundenwinkel, Azimut, Sonnenauf- und -untergang) für den ganzen Jahresverlauf und unter „Worst-Case“- Betrachtung abgebildet. Die „Worst-Case“- Betrachtung stellt auf die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer und den Wegfall von Hindernissen wie z. B. Wäldern etc. ab - d. h. dass die Sonne in dieser Simulation immer und ungehindert scheint, obwohl im realen Fall auch bewölkte Tage sowie Abschirmung durch Bäume etc. vorhanden sind, wodurch kein Schattenschlag verursacht würde.

Neben dieser konservativen Annahme haben die Gutachter ein digitales Geländemodell verwendet, sodass auch topographische Faktoren berücksichtigt wurden. Die Prognose erfüllt somit den Anspruch auf ein errechnetes Ergebnis, das beim Vergleich mit den Immissionsrichtwerten gem. dem LAI Leitfadens „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ und dem Windenergieerlass NRW von 2018 „auf der sicheren Seite“ liegt.

Aus den Ergebnissen der Schattenwurfprognose geht hervor, dass die zulässige Schattenwurfdauer an einigen Immissionsorten überschritten wird und daher ein Abschaltmodul für Schattenwurf in die beantragten WEA zu installieren ist. Über die Nebenbestimmungen zum Schattenwurf ist gewährleistet, dass solch ein Abschaltmodul installiert und entsprechend programmiert wird, so dass keine Überschreitungen an den Immissionsorten auftreten können. Die erfolgte Installation und Programmierung ist der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme der WEA durch eine Fachunternehmererklärung/ -bescheinigung des Anlagenherstellers zu bescheinigen. Der Hersteller hat zu bescheinigen, dass die Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, ...) und ihrer Programmierung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der Gutachter der Schattenwurfprognose angenommen hat. Weiterhin ist die entsprechend der max. zulässigen Beschattungsdauer vorgenommene Einrichtung und Programmierung des Moduls nachzuweisen.

Eine Überwachung erfolgt dann durch die Genehmigungsbehörde anlassbezogen im Beschwerdefall.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

3.3 Landschaft- und Naturschutz

3.3.1 Artenschutz

„V. Artenschutz. Bei einem Bauvorhaben dieser Größenordnung ist unbedingt eine genaue Untersuchung der gefährdeten Vogelarten, Fledermäuse etc. vorzunehmen. Ein Bezug auf Kartierungen aus den



Jahren 2016/17 ist nicht ausreichend. Hier ist zwingend eine genaue Untersuchung der aktuellen Situation vor Ort von Nöten.“ (Einwendung Nr. 2)

Bewertung der Einwendung:

Die Beurteilung, ob einem WEA-Vorhaben Belange des Artenschutzes entgegenstehen, richtet sich nach § 44 BNatSchG und der naturschutzfachlichen Beurteilung, ob das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist. Bei dieser Einschätzung sind auch Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Der per Erlass eingeführte Artenschutz- Leitfadens NRW ist für die Behörde grundsätzlich bindend. Die Erkenntnisse aus dem Helgoländer Papier wurden bei der Überarbeitung des Leitfadens NRW berücksichtigt. Aufgrund der Lage der WEA-Standorte innerhalb der kontinentalen Region (Bergland) ist der 1.000 m-Radius entsprechend des aktuellen Artenschutz- Leitfadens NRW als Untersuchungsgebiet (Prüfbereich) für den Rotmilan zugrunde gelegt worden. Auch die weiteren Prüfbereiche anderer WEA-empfindlicher Arten wurden im Rahmen der Erstellung der Antragsunterlagen korrekt berücksichtigt. Ausschlussbereiche sind im Artenschutz- Leitfadens NRW nicht vorgesehen.

Zur Vermeidung der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos hatte der Antragsteller ein schlüssiges Gesamtkonzept vorzulegen. Die vorgelegten Unterlagen wurden durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe geprüft.

Die Artengruppe der Vögel wurde durch die Kartierungen umfassend untersucht. Die erhobenen Daten aus den Untersuchungen haben eine Gültigkeit gem. des o.g. Leitfadens von 7 Jahren. Durch ein umfassendes Abschaltzenario zu bestimmten Witterungsbedingungen für Fledermäuse, vom 01.04 - 31.10 gem. den Anforderungen des Leitfadens (vgl. Leitfadens), ist auch für einen ausreichenden Schutz der Fledermäuse gesorgt. Eine gesonderte Kartierung dieser ist nicht notwendig. Im Anschluss daran kann mit Hilfe eines 2-jährigen Gondelmonitorings die Abschaltzeit der Situation vor Ort angepasst werden.

Das Ziel, das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken, wird nach Prüfung und Auffassung der unteren Naturschutzbehörde hier erreicht.

Die Einwendung ist unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

„Die Vorhabenflächen liegen in einem Schwerpunktraum für den Rotmilan (faktisches Vogelschutzgebiet). In den Kreisen Höxter und Lippe kommen zusammen etwa 25-30% des NRW-Bestandes des Rotmilans vor. Die EU-Vogelschutzgebiete in NRW decken nur einen sehr geringen Anteil des Gesamt-Brutpopulation des Rotmilans in NRW ab. Die Lücken im Schutzgebietssystem sind bei den wegen großer Raumansprüche natürlich seltenen Arten wie dem Rotmilan besonders bedenklich. Es ergibt sich die Notwendigkeit, durch eine bessere Abdeckung des Rotmilanbestandes in NRW durch ausgewiesene Vogelschutzgebiete, zu einer besseren Sicherung des Bestandes zu gelangen.“ (Einwendung Nr. 1)

Bewertung der Einwendung:

Die Ausweisung von potentiellen Vogelschutzgebieten zur Sicherung des Rotmilan-Bestands ist kein Belang des laufenden Verfahrens. Darüber hinaus obliegt die Ausweisung solcher Flächen nicht dem Kreis.

Die Untersuchungen zur Vermeidung von Kollisionen mit den antragsgegenständlichen WEA wurden gem. des WEA-Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (MULNV 2017) durchgeführt.



Darüber hinaus wird auf die vorangegangenen Bewertungen zu der vorstehend aufgeführten artenschutzrechtlichen Einwendung verwiesen.

Die Einwendung ist unbegründet und werden zurückgewiesen.

„So erfolgt auch in der Gesamtliste der „Important Bird Areas“ (2002) in Deutschland für NRW der Hinweis, dass für bestimmte flächenhaft verbreitete Vogelarten des Anhang I der VSchRL, wie dem Rotmilan, auf eine Benennung weiterer IBA-Gebiete für diese Arten nur vorläufig verzichtet wird, da die Abgrenzung der fünf wichtigsten Gebiete noch nicht zuverlässig möglich ist. Dies solle erfolgen, wenn die Defizite durch eine systematische Bestands- und Verbreitungsanalyse behoben wird. Diese Bestandsdaten liegen mittlerweile vor. Die Flächen im Kreis Lippe und Höxter drängen sich angesichts der Bestandsdichte und des hohen Anteils an der Gesamtpopulation in NRW deshalb als Gebiete auf, die als die geeignetsten im Sinne des Art. 4 VSchRL zu bewerten sind. Der Bau von zusätzlichen und höheren Windenergieanlagen in diesem als faktisches Vogelschutzgebiet zu bewertenden Raum ist unter dem Gesichtspunkt des europäischen Vogelschutzes unzulässig. Als faktisches Vogelschutzgebiet unterliegt das Gebiet nicht dem Schutzregime des Art. 6 der FFH-Richtlinie, sondern bis zu seiner Unterschutzstellung dem strengen Schutz des Art. 4 Abs. 4 S. 1 der Vogelschutz-RL. Danach haben die Mitgliedsstaaten die Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel in den Schutzgebieten zu vermeiden. Nur überragende Gemeinwohlbelange wie etwa der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen oder der Schutz der öffentlichen Sicherheit sind geeignet, das Beeinträchtigungs- und Störungsverbot des Art. 4 Abs. 1 S. 1 der Vogelschutz-RL zu überwinden (EuGH, Urteil vom 28.02.2019 - Rs. C 57/89, Leybucht- Slg. 1991, I-883, Rn. 22; BverwG, Urteil vom 27.03.2014, 4 CN 3.13, Rn. 16)“ (Einwendung Nr. 1)

Bewertung der Einwendung:

Es wird bereits richtigerweise erläutert, dass die Ausweisung von Schutzgebieten nicht im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben steht. Gem. der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/42/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18 -“ „[...] gilt die Ausweisung von Vogelschutzgebieten [in NRW] als abgeschlossen.“ Die Ausweisung solcher Gebiete obliegt nicht dem Kreis Lippe. Des weiteren sind gem. § 44 Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen besonders oder streng geschützter Arten zu vermeiden. Hierfür ist im konkreten Fall eine Konfliktanalyse in Hinblick auf die tatsächlichen Vorkommen des Rotmilans im prüfrelevanten Umfeld des Vorhabens erfolgt. Im Ergebnis konnten erhebliche Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden, für weitergehende Schutzmaßnahmen wurden Nebenbestimmungen und Hinweise durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe erlassen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird zurückgewiesen.

„Aufgrund dieses landesweit bedeutsamen, regionalen Vorkommens des Rotmilans sind in den Vorbescheiden für neue Windenergieanlagen im Bereich Fürstenau-West, also kaum 5 km von Niese entfernt, von der dortigen Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen des Risikomanagements folgende Abschaltlogarithmen vorgesehen: Während der Anwesenheit des Rotmilans vom 01.03. bis 31.10. eines jeden Jahres sind die Windenergieanlagen tagsüber von Beginn der morgendlichen bürgerlichen



Dämmerung bis Ende der abendlichen bürgerlichen Dämmerung vollständig abzuschalten.“ (Einwendung Nr. 1)

Bewertung der Einwendung:

Der WP Fürstenau-West steht nicht im Wirkzusammenhang zu dem geplanten Vorhaben in Lügde. Im Rahmen des Artenschutzbeitrags (Oevermann 2019) ist eine vertiefende Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange des Rotmilans erfolgt. Hierbei wurden die konkreten Vorkommen des Rotmilans im prüfrelevanten Umfeld gem. dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (MULNV 2017) berücksichtigt. Dabei wurde festgestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Art durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für weitergehende Schutzmaßnahmen wurden Nebenbestimmungen und Hinweise durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe erlassen.

Die Einwendung ist unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

„Zweifelhaft ist, ob dieser Algorithmus fachlich korrekt ist, da gerade in den letzten Jahren aufgrund der milden Winter, eine Rückkehr der Rotmilane Mitte Februar zu beobachten war. Eine solche Abschaltstrategie ist nur wider besseres Wissen möglich und steht dem Artenschutzgedanken diametral entgegen. Aufgrund der o.g. Fakten (faktisches Vogelschutzgebiet) sind in jedem Fall bei einer Genehmigung der Anlagen dieselben Abschaltalgorithmen zum Schutz der Rotmilanpopulation festzulegen. Im Anhang haben wir die Vorbescheide des Kreises Höxter bzgl. der Anträge in der Gemarkung Höxter-Fürstenau beigelegt.“ (Einwendung Nr. 1)

Bewertung der Einwendungen:

Gem. der vorliegenden Gutachten ist eine umfassende Abschaltung der WEA nicht notwendig, da keine erhebliche Beeinträchtigung prognostiziert wird.

Die Einwendung ist unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

3.3.2 Landschaftsbild

„Windenergieanlagen sind technische Bauwerke, die nicht nur in einem beträchtlichen Umfang Flächen beanspruchen, sondern es gehen von diesen Bauwerken wegen ihrer Größe, Gestalt und Rotorbewegung auch großräumige Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild einer Landschaft verändern und ihr bei großer Anzahl und Verdichtung den Charakter einer Industrielandschaft geben. Die bauhöhenbedingte Dominanz wird gerade aufgrund der Bevorzugung von Offenlandschaften und exponierten Standorten noch verstärkt.“ (Einwendung Nr. 1)

Bewertung der Einwendung:

Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, da durch die Errichtung einer Windenergieanlage in das Landschaftsbild eingegriffen wird; demzufolge sind die Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG zur Eingriffsregelung anzuwenden. Der Antragsteller ist gem. § 13 i. V. m. § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen



(Ersatzmaßnahmen). Der für die Behörde bindende Windenergie- Erlass NRW vom 08.05.2018 besagt unter Nr. 8.2.2.1, dass das Landschaftsbild durch Windenergieanlagen aufgrund ihrer Höhe (über 20 m) in der Regel nicht ausgleich- oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG ist. Gemäß dem vorstehend genannten Erlass ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, daher für diese Beeinträchtigungen ein Ersatz in Geld zu leisten

Mit der Vorlage des Landschaftspflegerischen Begleitplanes wurde eine Berechnung der gem. dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) festgelegten Landschaftsbildeinheiten i. V. m. dem vorgeschriebenen Ermittlungsverfahren gem. Anhang des Windenergie-Erlasses von 2018 vorgenommen. Die Höhe des Ersatzgeldes richtet sich nach dem Wert des Landschaftsbildes, welcher durch das LANUV festgelegt wurde, im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe um den Anlagenstandort.

Mit den Festsetzungen im Genehmigungsbescheid (siehe Abschnitt III. Buchstabe G)) wird die Höhe der Ersatzgeldzahlung festgesetzt und gegenüber der Antragstellerin als verbindliche Maßnahme erklärt.

Die Einwendung ist unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

3.3.3 Touristische Aspekte

„Das Repowern der Nieser Windkraftanlagen kann aus touristischer und naturschutzfachlicher Sicht wegen der geplanten Gesamthöhe nicht mitgetragen werden.“ (Einwendung Nr. 1)

Bewertung der Einwendung:

Der Bundesgesetzgeber hat Windenergieanlagen (WEA) im Rahmen des § 35 BauGB privilegiert. Den Kommunen wurde hierbei lediglich die Möglichkeit einer Steuerungsfunktion zur Errichtung von WEA über den Flächennutzungsplan eingeräumt. Voraussetzung hierfür ist ein schlüssiges Plankonzept, welches höchstrichterlich definierten Anforderungen entsprechen muss.

Wie in der vorangegangene Bewertung zu der vorstehend aufgeführten Einwendung zum Landschaftsbild bereits dargestellt wurde, stellt eine WEA einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Für diese Beeinträchtigung ist für den Fall der Erteilung von Genehmigungen entsprechend dem WEA-Erlass 2018 des Landes Nordrhein-Westfalen die Zahlung eines Ersatzgeldes an den Kreis Lippe zu leisten. Die Ermittlung des Ersatzgeldes zur Kompensation des Landschaftsbildes wird unter Anwendung der Vorgaben des WEA-Erlasses 2018 anhand der Flächenanteile der einzelnen Landschaftsbildeinheiten und der Zuordnung der Preise pro Meter Anlagenhöhe vorgenommen. Die Antragsunterlagen sehen entsprechende Ersatzgelder vor.

Die Einwendung ist unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

„Der Köterberg ist mit seinem charakteristischen Turm ein Wahrzeichen der Region, das man aus allen Richtungen von sehr weit aus wahrnimmt. Egal, ob man von Ottenstein kommt, aus dem Lipper Land oder der Rühler Schweiz: der Köterberg ist von überall gut zu erkennen. Das heißt auch, dass ein Wahrzeichen der Region einen hohen Landschafts-, Erlebnis- und Heimatwert hat. Dieses Wahrzeichen sollte auch gerade in seiner hohen touristischen Bedeutung als solches erhalten bleiben.“ (Einwendung Nr. 1)



Bewertung der Einwendung:

Die Auswirkungen auf die Attraktivität von touristischen Besonderheiten oder Naherholungsgebiete sind für die Entscheidungsfindung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren keine Prüfkriterien und können somit nicht berücksichtigt werden. Gem. §1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erstrecken sich die Schutzgüter auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter - diese gilt es vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 3 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu schützen.

Die Einwendung ist unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der UVP gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV schutzgutbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft bzw. nach der Darstellung und Bewertung der Schutzgüter auch separat dargestellt und bewertet. Methodisch ist für die UVP ein mehrschrittiges behördliches Prüfschema vorgesehen: Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt. Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (insbesondere Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits wertende Elemente enthält.

Die UVP ist ein behördliches Prüfverfahren. Die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen erfolgt auf Basis der Antragsunterlagen einschließlich der vorgelegten Gutachten und der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und eigener Erkenntnisse der Genehmigungsbehörde (z.B. auch aus Unterlagen und Umweltprüfungen von vorlaufenden Planverfahren bzw. anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet) sowie den eingegangenen und erörterten Einwendungen. Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sind also nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung und der behördlichen UVP. Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Gutachten z.T. ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor.

Die eingegangenen Einwendungen wurden inhaltlich ebenfalls berücksichtigt. Sie werden unter IV. Begründung, 3. „Einwendungen“ im Einzelnen abgearbeitet.

4.1 Abgrenzung der Windfarm

Antragsgegenstand im Sinne des BImSchG sind die beantragten WEA vom Typ Nordex N149/ 4500. Gemäß der Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG muss für 3 bis 6 WEA eine standortbezogene Prüfung durchgeführt werden, sofern diese nicht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu weiteren (betriebsfremden) WEA stehen, die insgesamt die Definition einer Windfarm im Sinne des UVPG erfüllen würden. WEA sind dann zu einer Windfarm zusammenzufassen, wenn sich ihre Einwirkungsbereiche auf die Schutzgüter des UVPG überschneiden. Als überschlagsartige pauschale Kriterien können grundsätzlich zunächst ein Abstand von weniger als dem 10-fachen des Rotordurchmessers oder die Lage innerhalb



einer ausgewiesenen Konzentrationszone herangezogen werden. Innerhalb des 10-fachen Rotordurchmessers liegt eine weitere, im Genehmigungsverfahren befindliche, WEA. Hinzukommen die Bestandsanlagen auf dem Gebiet der Stadt Lügde (LG-01 bis LG-09) innerhalb dieses Radius - diese werden jedoch vor Errichtung der hier beantragten WEA zurückgebaut, sodass eine Kumulation mit einhergehender Überschreitung der Schwellenwerte der Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG nicht gegeben ist. Eine weitere WEA ist einem Umkreis des 10-fachen Rotordurchmessers vorhanden, die Betrachtung stützt sich demnach auf insgesamt 4 WEA.

4.2 Prüfgegenstand und Prüfumfang

Nach § 4e Abs. 3 der 9. BImSchV richtet sich der Umfang der Untersuchungen nach den einschlägigen, für die Entscheidung maßgeblichen fachrechtlichen Vorschriften. Zudem wird betont, dass nur entscheidungserhebliche Unterlagen vorzulegen sind (Satz 1 der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV). Die verschiedenen Umweltfachgesetze (BImSchG, BNatSchG, LNatSchG, WHG usw.) fordern durchgehend die vollständige Betrachtung der Umweltauswirkungen der konkret beantragten Anlage (das Fachrecht kennt keinen Windfarmbegriff) unter Einbeziehung der materiellen Vorbelastung durch bereits bestehende Anlagen - und zwar unabhängig davon, ob diese zur Windfarm nach UVPG gehören oder nicht. Regelungen für bereits bestehende bzw. genehmigte WEA können im Zuge dieser Genehmigung jedoch nicht getroffen werden. Das Einbeziehen als materielle Vorbelastung bedeutet daher, dass die Auswirkungen anderer WEA (nur) insoweit einbezogen werden wie sie mit den Auswirkungen der hier beantragten Anlage zusammenwirken. Damit wird auch dem Gedanken des Windfarmbegriffs Rechnung getragen, der die kumulierenden Wirkungen mehrerer WEA erfassen will.

Ebenso wird die Anforderung des UVPG erfüllt, dass das Zusammenwirken mit Auswirkungen „anderer“ Vorhaben zu berücksichtigen ist. Die alleinigen Umweltauswirkungen der anderen WEA (innerhalb und außerhalb der formalen Windfarm), die nicht mit den Umweltauswirkungen der hier beantragten Anlagen zusammenwirken, gehören jedoch fach- und genehmigungsrechtlich nicht zum Prüfumfang für die beantragte Anlage, denn sie sagen nichts über ihre Wirkungen aus und sind somit nicht entscheidungserheblich für die Zulassung der hier beantragten Anlagen.

Der Gesetzgeber unterscheidet in der UVPG-Novelle nunmehr strikt zwischen der „Kumulierung“ in Hinsicht auf das zahlenmäßige Überschreiten der S-, A- und X-Schwellenwerte der Anlage 1 des UVPG und der Prüfung des „materiellen Zusammenwirkens“ von Umwelteinwirkungen bei der Durchführung einer UVP. Beim Ersteren sind alle WEA der Windfarm auf die Mengenschwelle anzurechnen, während beim Letzteren die anderen WEA (nur) im Sinne der fachrechtlichen Vorbelastung, d.h. nur insoweit sie faktisch in Bezug auf die einzelnen Umweltauswirkungen zusammenwirken, eine Rolle spielen (siehe hierzu Erläuterung in der Gesetzesbegründung zu § 9 UVPG, BT-Drs. 18/11499, S. 80, vorletzter Absatz).

Seitens des Antragstellers wurde im Rahmen der Antragsstellung die Durchführung einer UVP mitbeantragt, sodass eine Vorprüfung entfallen konnte (§ 7 Abs. 3 UVPG). Auf die genaue Abgrenzung der Windfarm sowie die Frage, ob auch die Umweltauswirkungen der zur Windfarm gehörenden Anlagen eine UVP-Pflicht für die hier beantragte WEA auslösen konnten, kommt es daher nicht an, da bei faktischer Durchführung einer UVP eventuelle Fehler der UVP-Vorprüfung unerheblich sind. Die UVP selbst ist entsprechend der Übergangsregelungen des § 25 Abs. 1a Nr. 1 und 2 der 9. BImSchV (gleichlautend mit § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG) noch nach den Vorschriften der 9. BImSchV a.F. über die Durchführung einer UVP durchzuführen. Hinsichtlich der Regelungen des UVPG n.F. und der 9. BImSchV bzgl. des Prüfgegenstand/-umfangs wurden diese ergänzend herangezogen.



Demnach kommt es im Weiteren nicht mehr auf die formale, zahlenmäßige Abgrenzung der Windfarm an. Denn nach Fachrecht ist - wie oben dargestellt - bei einer UVP das materielle Zusammenwirken aller relevanten Anlagen im Umfeld der beantragten WEA zu betrachten, unabhängig davon, ob die umliegenden WEA formal Teil der Windfarm sind oder nicht. Umgekehrt wird der Prüfumfang - wie oben dargestellt - ebenfalls unabhängig von der formalen Zugehörigkeit umliegender WEA zur Windfarm nach den fachrechtlichen Maßstäben dadurch begrenzt, dass die Auswirkungen umliegender Anlagen nur relevant sind, wenn sie mit denen der hier beantragten WEA faktisch materiell zusammenwirken, während die alleinigen Umweltauswirkungen der anderen WEA, die nicht mit der beantragten WEA zusammenwirken, nicht entscheidungsrelevant und damit unbeachtlich sind. Im Ergebnis werden also im vorliegenden Genehmigungsverfahren die Umweltauswirkungen der bestehenden bzw. genehmigten WEA insoweit betrachtet, als sie mit den Umweltauswirkungen der beantragten WEA zusammenwirken (z. B. Schall- und Schattenwurfimmissionen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u.a.). Bei Umweltauswirkungen, die nicht zusammenwirken, sondern jeder einzelnen WEA anhaften (z.B. Bodenversiegelung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen u.a.), bleibt die Betrachtung auf die hier beantragten WEA beschränkt. Diese Vorgehensweise entspricht den fachrechtlichen Anforderungen, die auch im Rahmen der UVP den Bewertungsmaßstab und die Entscheidungsgrundlage bilden.

Diese Unterscheidung gilt auch für artenschutzrechtliche Wirkungen. Auch hier wird geprüft, ob eine kumulierende Wirkung zwischen den beantragten WEA und der zuvor beantragten WEA gegeben ist, während artenschutzrechtliche Wirkungen, die z.B. auf Grund der Reichweite und der Wirkmechanismen artenschutzrechtlicher Wirkungen von vornherein klar als ausschließlich alleinige Umweltauswirkungen der dieser anderen WEA eingestuft werden können, und Räume, die außerhalb des Wirkungsbereichs der hier beantragten WEA liegen, nicht weiter betrachtet zu werden brauchen.

4.3 Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

Schallimmissionen

Zusammenfassende Darstellung

Der Gutachter zitiert hierzu im UVP-Bericht unter dem Kapitel 5.2 „Mensch“ Passagen aus der Schallemissionsprognose von der Kötter Consulting Engineers GmbH & Co. KG wie folgt:

„Für die Berechnungen werden die WEA als Punktschallquellen betrachtet. Die Ausbreitungsberechnung erfolgt als Strahlenmodell zwischen Quelle und Immissionsort. Hierbei erfolgt eine Anwendung als immissionsrelevanter Schalleistungspegel einschließlich vorhandener Zuschläge. Die Beaufschlagung von ggf. Ton- und Impulzzuschlägen folgt Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) [...]. Zusätzlich ist ein Sicherheitszuschlag zu addieren, welcher der Unsicherheit des Beurteilungspegels Rechnung trägt. [...] Die Berechnung der Geräuschimmissionen erfolgt mit Hilfe des Berechnungsprogramms Cadna/A ©, Version 2019 (64 Bit) (built: 1694915). Maßgeblich für die Berechnungen sind die TA Lärm [...]. Nach TA Lärm ist derjenige Betriebszustand anzusetzen, der zu den höchsten Immissionen führt. Dies führt zum Ansatz des höchsten Schalleistungspegels über alle Windklassen [...] einschließlich der Zuschläge als immissionsrelevanter Schalleistungspegel. [...] Jede WEA wird an jedem Immissionsort voll berücksichtigt, d. h. es wird für jede WEA in Bezug auf jeden Immissionsort gleichzeitig Mitwindsituation angenommen. Zusätzliche Dämpfungen [...], z.B. eine Dämpfung durch Bewuchs, werden nicht angewendet. Aufgrund dieser zwei Aspekte kann es für bestimmte Schallausbreitungswege und Immissionsorte zu einer Überschreitung des Beurteilungspegels kommen.“ [Kötter 2019]



Weiter stellt der Gutachter richtigerweise dar, dass „für den beantragten WEA-Typ bislang noch keine Einfach(schall-)vermessung durchgeführt wurde, [sodass] zur Ermittlung der von der Anlage ausgehenden Geräuschemissionen die Herstellerangabe (von Nordex) herangezogen und ein Sicherheitszuschlag von 2,1 dB (entsprechend einer „Einfachvermessung“) angesetzt [wurde]“.

Die gutachterliche Darstellung wird geschlossen mit dem Zitat aus der Schallemissionsprognose der Kötter Consulting Engineer GmbH & Co. KG wie folgt:

„Die Richtwerte werden an allen Immissionsorten mit Ausnahme von IO-01 und IO-02 eingehalten oder unterschritten. Gemäß der TA Lärm, Punkt 3.2.1, Absatz 3, soll die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage wegen einer Überschreitung des Richtwertes aufgrund der Lärmvorbelastung nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB beträgt. Dies trifft auf die Immissionsorte IO-01 und IO-02 zu.“ [Kötter 2019] Und weiter: „Grundlage der Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm ist der schallreduzierte Nachtbetrieb der WEA 1/ LG-76 im Mode 10 der WEA2/ LG-77 im Mode 12 und der WEA3/ LG-78 im Mode 9 unter Berücksichtigung der planerischen Vorbelastung durch eine seit 2015 geplante WEA vom Typ Enercon E-115 [...]“ [Kötter 2019].

Es wurden Einwendungen zu dem Thema Schall eingebracht. Hier wird auf die Darstellung und Abarbeitung der Einwendungen unter IV. Begründung, 3. Einwendungen dieses Bescheides verwiesen.

Bewertung

Maßgeblich für die Bewertung der Schallimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m der TA Lärm sowie dem WEA-Erlass 2018. Der Tagesrichtwert der TA Lärm für den Außenbereich von 60 dB(A), für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) und von reinen Wohngebieten mit einem Richtwert von 50 dB(A) ist auch bei offenem Betrieb der WEA offensichtlich eingehalten. Die anzusetzenden Immissionsrichtwerte werden an allen Immissionsaufpunkten eingehalten. Die Kritik der Einwender, wonach das die Immissionswerte aus Prognosemodell für Windenergieanlagen im Realbetrieb deutlich höher ausfallen würden, trägt bei wissenschaftlicher Bewertung des vorliegenden Sachverhaltes nicht.

Die Berechnungen des Schallgutachters sind nicht zu beanstanden. Die Schallvorbelastungen anderer unter die TA Lärm fallende Anlagen der Windfarm wurden als Vorbelastung berücksichtigt und die Berechnungen weisen unter Berücksichtigung der Nr. 3.2.1 Abs. 3 i.V.m. der TA Lärm eine Richtwerteinhaltung nach, sodass erhebliche betriebsbedingte Wirkungen durch die 3 WEA nicht zu erwarten sind.

Nach dem allgemein anerkannten Stand der Wirkungsforschung haben Infraschallimmissionen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine gesundheitlichen Auswirkungen. Der Gutachter zitiert hierzu die Passage aus der Schallemissionsprognose der Kötter Consulting GmbH & Co. KG wie folgt: „In einer von Medizinern und Ingenieuren durchgeführten Gesamtschau aus 2009 [...], in die eine Vielzahl von Fällen und Untersuchungen zu Schallimmissionen durch Windenergieanlagen eingeflossen ist, wird sinngemäß folgende abschließende Hauptaussage zu tieffrequenten Geräuschen getroffen: Nicht wahrnehmbarer tieffrequenter Schall und Infraschall von Windenergieanlagen bilden kein Risiko für die menschliche Gesundheit.“ [Kötter 2019]

Die diesbezüglich Einwendung ist daher unbegründet.

Die Schallimmissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen. Die Schallimmissionen in der freien Landschaft werden durch das Immissionsschutzrecht nicht erfasst, sie können lediglich begrenzt im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung oder bei schallempfindlichen windenergiesensiblen Arten artenschutzrechtlich berücksichtigt werden. Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass die Einwendungen keine begründeten Hinweise auf das Vorliegen erheblich nachteiliger Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen oder Infraschall geben. Bzgl. der



ausführlichen Bewertung der einzelnen Einwendungen zum Thema Schall und Infraschall bzw. tieffrequente Geräusche wird auf die Darstellung und Abarbeitung der Einwendungen verwiesen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird der maximal zulässige Schalleistungspegel in der Genehmigung festgelegt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Schattenwurf

Zusammenfassende Darstellung

WEA verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Bei der Berechnung durch den Gutachter der Kötter Consulting Engineers GmbH & Co. KG wurden die Emissionen - unter Berücksichtigung der Vorbelastung- an den jeweiligen Einwirkbereichen berechnet. Für die geplanten WEA ist der Einbau eines Schattenwurfabschaltmoduls vorgesehen.

Es wurden Einwendungen zu dem Thema Schattenwurf eingebracht. Hier wird auf die Darstellung und Abarbeitung der Einwendungen unter IV. Begründung, 3. Einwendungen dieses Bescheides verwiesen.

Bewertung

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Der WEA-Erlass 2018 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert von 8 h/a und 30 min/d reale Beschattungsdauer aus. Diese Werte können mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls eingehalten werden. Eine Nullbeschattung kann rechtlich nicht gefordert werden. Der Schattenwurf anderer Anlagen der Windfarm bzw. der Anlagen, die vor den hier antragsgegenständlichen WEA beantragt worden sind, wurde im Rahmen der Erarbeitung des Schattenwurfgutachtens und der behördlichen Prüfung als Vorbelastung berücksichtigt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Lichtimmissionen

Zusammenfassende Darstellung

Von den Rotorblättern gehen auf Grund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disko-Effekt) aus. Die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

Bewertung

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. dem Erlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ vom 11.12.2014, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich



muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Ergänzend zu den bereits in den Antragsunterlagen vorgesehenen Minderungsmaßnahmen kann ein Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. dem Erlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ vom 11.12.2014 sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatz lichtschwacher Feuer und der Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitenmessgeräte umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

Optisch bedrängende Wirkung

Zusammenfassende Darstellung

Wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage geringer ist als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage (Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser), dann dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Beträgt der Abstand das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.

Bei den beantragten Anlagen beträgt der jeweilige Abstand zum nächstgelegenen Immissionsort durchgängig mehr als das 3-fache der Gesamthöhe der jeweiligen Windenergieanlage. Die Sichtbarkeit ist für Teilbereiche der nächstgelegenen Wohnbebauung durch Topografie und Gehölzstrukturen eingeschränkt.

Es wurde eine Einwendung zu dem Thema optisch bedrängende Wirkung eingebracht. Hier wird auf die Darstellung und Abarbeitung der Einwendungen in unter IV. Begründung, 3. Einwendungen dieses Bescheides verwiesen.

Bewertung

Aufgrund der Entfernung der WEA zu den nächstgelegenen Immissionsorten und aufgrund der Topografie ist nach der aktuellen Rechtslage kein Gutachten bzw. eine tieferegehende Betrachtung zur optisch Bedrängenden Wirkung erforderlich gewesen.

Die optisch bedrängende Wirkung ist Teil der baurechtlichen gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB. Wegen der hohen Abstände und der Topografie ist für die nächstgelegenen Wohnhäuser nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen. Der dreifache Abstandsfaktor wird bei allen Immissionspunkten deutlich überschritten.

Diese vom Oberverwaltungsgericht NRW aufgestellten Regeln sind Faustformeln, die eine bestimmte Würdigung der Umstände nahelegen, aber die Prüfung des konkreten Einzelfalls nicht entbehrlich machen (siehe auch BVerwG, Beschluss vom 23.12.2010 - 4 B 36.10). Das OVG NRW hat diese Grundsätze in seiner jüngeren Rechtsprechung bestätigt, auch in Bezug auf modernere Windenergieanlagen, die durch einen höheren Turm und einen größeren Rotordurchmesser gekennzeichnet sind (Beschluss vom 20.07.2017 - 8 B 396/17 und 21.11.2017 - 8 B 935/17).

Grundsätzlich haben Wohnhäuser im Außenbereich im Vergleich zu Wohnhäusern in Wohngebieten einen verminderten Schutzanspruch.



Vgl. OVG Münster 8 B 1230/13 vom 08.07.2014 und OVG Greifswald 3 LB 133/08 vom 10.04.2018

Die optisch bedrängende Wirkung bezieht sich primär auf die Wohnnutzung. Nutzungen im Freien (z.B. Freizeit, Hobbylandwirtschaft, Erholung) gehören nicht zu den geschützten Bereichen.

Vgl. OVG Lüneburg 12 ME 131/16 vom 03.11.2016

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine optisch bedrängende Wirkung gegeben ist, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Auflagen sind nicht erforderlich.

4.4 Gefahrenschutz

Zusammenfassende Darstellung

Von WEA können Gefahren in Form von Eiswurf, Anlagenhavarien oder Bränden ausgehen. Die WEA sind entsprechend den gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Anforderungen ausgerüstet. Die Brandlasten sind quantitativ gering und umfassen keine Stoffe, die im Falle eines Brandes Schadstoffe freisetzen, die über diejenigen eines üblichen Gebäudebrandes hinausgehen. Für die WEA ist aufgrund der Entfernung zum Wald (außerhalb der erforderlichen Abstandsflächenbaulast) keine Löschanlage erforderlich. Eiserkennungssysteme sind bei diesem Anlagenhersteller serienmäßig vorhanden. Auf das zuzumutende Restrisiko durch Eisabfall in der Umgebung der WEA ist durch Hinweisschilder hinzuweisen.

Bewertung

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend dieser Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Die Abstände zu Wohnhäusern sind zudem groß. Der WEA-Erlass 2018 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen auch bei einer Unterschreitung eines Abstandes von $1,5 \times$ (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) einen ausreichenden Schutz von Straßen als gewährleistet an. Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur die Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsschutzrechtlich unerheblich sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt. Die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz sowie die zentralen regelmäßigen Wartungen, Prüfungen und brandschutztechnischen Anforderungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.



4.5 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Artenschutz

Zusammenfassende Darstellung

Vögel:

„Als erstes Teilergebnis der vertiefenden Prüfung können signifikante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für den Bluthänfling, den Girlitz und den Uhu bereits ausgeschlossen werden, da für diese Arten im Bereich des Vorhabens kein Brutvorkommen besteht. Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind demnach für diese Arten nicht zu erwarten.“

„Im Ergebnis der vertiefenden Prüfung (vgl. nachfolgende Art-für-Art Protokolle) sind signifikante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für den Baumpieper, die Feldlerche, den Feldschwirl, den Feldsperling, den Neuntöter, die Wachtel sowie die Vogelgilden der Gehölzfreibrüter und Bodenbrüter oder Brutvögel bodennaher Staudenfluren auszuschließen, sofern die unter Anhang IV aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sachgerecht durchgeführt werden. Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind hiernach nicht zu erwarten“

„Im Ergebnis der vertiefenden Prüfung sind signifikante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für den Baumfalken, den Mäusebussard, den Rotmilan, den Schwarzmilan, den Schwarzstorch, den Wanderfalken sowie den Weißstorch auszuschließen. Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten.“ (vgl. UVP-Bericht, Nr. 5.4.1)

Fledermäuse:

„Für die im Gebiet vorkommenden Fledermausarten wurde, in Absprache mit der zuständigen UNB, zur Erstellung des AFB [OEVERMANN 2019] keine gesonderte Erfassung durchgeführt. Gem. LANUV (2017) ist die Notwendigkeit einer Fledermauserfassung generell nur dann gegeben, sofern für das Gebiet Hinweise auf potenziell beeinträchtigte Fledermausvorkommen vorliegen, für die keine Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen greifen würden. Diese Notwendigkeit ist im vorliegenden Fall nach Abschluss der Vorprüfung (ASP Stufe I) nicht der Fall.“

„Im Ergebnis der vertiefenden Prüfung sind signifikante Beeinträchtigungen (vgl. nachfolgende Art-für-Art Protokolle) durch das Vorhaben für die Breitflügel-Fledermaus, die Mückenfledermaus sowie die Zwergfledermaus auszuschließen, sofern die unter Anhang IV aufgeführten Maßnahmen sachgerecht durchgeführt werden. Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind hiernach nicht zu erwarten.“ (vgl. UVP-Bericht, Nr. 5.4.2)

Es wurden Einwendungen zu dem Thema Artenschutz eingebracht. Hier wird auf die Darstellung und Abarbeitung der Einwendungen unter IV. Begründung, 3. Einwendungen dieses Bescheides verwiesen.

Bewertung

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Werden die Abstände des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz eingehalten, ist regelmäßig davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die WEA und ihren Betrieb nicht erfüllt sind. Hinsichtlich der WEA-relevanten Vogel- und Fledermausarten werden als Vermeidungsmaßnahmen Abschaltscenarien zu den relevanten Flugzeiten festgelegt, so dass eine Verletzung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbotes nicht betroffen ist. Bzgl. der



artenschutzrechtlichen Beurteilung wird auf die naturschutzfachliche Begründung und die ausführliche Darstellung, Bewertung und Abarbeitung der einzelnen Einwendungen zum Thema Artenschutz verwiesen.

In Bezug auf das erweiterte Untersuchungsgebiet der Spalte 3 des Anhangs 2 im Artenschutz-Leitfaden NRW ist nach expliziter Aussage des Leitfadens Artenschutz nur das Tötungsverbot, nicht jedoch das Störungs- oder Beschädigungsverbot relevant. In diesen großen, über die Radien der Spalte 2 hinausgehenden Abständen ist regelmäßig nicht mit einer Wirkung von WEA zu rechnen. Lediglich in sehr seltenen und sehr speziellen räumlich-funktionalen Konstellationen können auch weiter entfernt liegende Habitatelemente für die Bewertung des Tötungsverbots von Bedeutung sein. Werden bestimmte Orte (z. B. weil sie ein außergewöhnlich attraktives oder ausschließliches Nahrungshabitat sind) häufig von Vögeln auf einer festen Route angefliegen, kann sich hieraus ein erhöhtes Tötungsrisiko ergeben, wenn diese Route den geplanten Windpark kreuzt, da die Vögel dann - ähnlich wie bei WEA in der Nähe ihres Brutplatzes - eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Gefahrenbereich der WEA haben. Es müssen somit ernst zu nehmende Hinweise auf intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzter Flugkorridore zu diesen, vorliegen.

Weder die Fachanalyse noch die Kartierungen gaben Hinweise auf häufige, gerichtete Flugbewegungen der v.g windenergiesensiblen kollisionsgefährdeten Vogelarten, so dass sowohl alleinige Wirkungen der beantragten WEA als auch kumulierende Wirkungen mit den bestehenden im Sinne der Spalte 3 des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz sicher ausgeschlossen werden können. Da in der Umgebung der WEA zahlreiche Grünlandflächen und eine generell divers genutzte Offenlandschaft vorhanden sind, sind keine essentiellen Nahrungshabitate in der Umgebung vorzufinden. Sowohl die Grünlandflächen, als auch die Ackerflächen, sind potentielle Nahrungshabitate des Rotmilans, die besonders bei Ernte und Mahd eine anziehende Wirkung auf den Rotmilan entfalten. Dementsprechend ist zum Schutz des Rotmilans u.a. eine Abschaltung bei Ernte und Mahd im Anlagenbereich vorgesehen.

Durch die Bautätigkeit kann bei der Errichtung der WEA insbesondere in Bezug auf boden- und baumbrütende Vögel das Störungs- oder Beschädigungsverbot verletzt werden. Daher werden in den Nebenbestimmungen entsprechende Bauzeitbeschränkungen vorgesehen.

Kumulierende Wirkungen der beantragten WEA mit der weiteren WEA der Windfarm bzgl. der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Bezug auf die windenergiesensiblen Arten (Rotmilan, Fledermäuse) sind nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde und ausweislich der durchgeführten fachgutachterlichen Kartierungen nicht zu besorgen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. Abschalt Szenarien sind die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt.

Habitatschutz/Natura 2000 – Gebiete und grenzüberschreitende Wirkungen des Vorhabens

Zusammenfassende Darstellung

Im UVP-Bericht wird hierzu unter 5.11 und 5.12 plausibel und nachvollziehbar ausgeführt:

„Die maximale Wirkreichweite vorhabenspezifischer Wirkfaktoren wird bei FFH-Gebieten oder EU-Vogelschutzgebieten durch windenergiesensible Vogel- oder Fledermausarten ausgelöst (vgl. Kapitel 1.5.9) und beträgt maximal 6.000m. In Kapitel 3.9 wurden die Schutzgebiete innerhalb dieses Bereiches beschrieben. Dabei konnte festgestellt werden, dass aufgrund ihrer Schutzziele sowie der Entfernung zum Vorhaben keine relevanten Wirkungen durch das Vorhaben auf Schutzgebiete ausgehen“



„Die vorhabenspezifischen Wirkungen sind von ihrer Reichweite her begrenzt. Die maximalen Reichweiten wesentlicher Beeinträchtigungen werden mit einem Bereich von 2.992,5 m (WEA 1) bzw. 3.727,5m (WEA 2) für das Schutzgut Landschaft (gem. WEE 2018) sowie mit einer Betrachtungsreichweite von 15km für Kulturgüter überregionaler Bedeutung erreicht (vgl. Kapitel 1.5.8).“

Bewertung

Der Gutachter führt im UVP-Bericht hierzu plausibel und nachvollziehbar unter 5.11 und 5.12 aus, dass die Windenergieanlagen keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck der FFH-Gebiete und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes haben. Ebenso lassen sich aufgrund der Reichweite der vorhabensspezifischen Wirkungen sowie der Lage des Vorhabens mit einer Entfernung von mehr als 150km zur nächstgelegenen nationalen Grenze grenzüberschreitende Auswirkungen eindeutig ausschließen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da bereits aufgrund der FFH-Vorprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung der Gebiete durch die beantragte WEA und die Windfarm insgesamt sicher ausgeschlossen werden kann, sind keine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung und keine diesbezüglichen Nebenbestimmungen erforderlich. Insoweit wird auf die Ausführungen des Gutachters unter 5.11 im UVP-Bericht verwiesen.

Eingriff in den Naturhaushalt

Zusammenfassende Darstellung

Durch die Errichtung von WEA wird der Naturhaushalt beeinträchtigt. Die Funktionen des Naturhaushaltes sind jeweils unmittelbar selbst sowie in ihrem funktionalen Zusammenwirken betroffen. Die Bodenversiegelung stellt eine eigenständige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden dar (siehe hierzu 4.6), bedeutet aber auch einen Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna. Durch Bau und Betrieb der WEA kann es zu Verlusten von Individuen außerhalb oder unterhalb des artenschutzrechtlichen Regimes kommen. Der Einfluss auf den Wasserhaushalt ist auf Grund der geringen Neuversiegelungsfläche und der wasserdurchlässigen Schotterung von Fahrwegen und Arbeitsflächen zu vernachlässigen. An der Anlage wird für die Fundamente, die Aufstellflächen und die Lager- und Montageflächen ausschließlich intensiv genutzte Ackerböden bzw. Intensivwiesen/Intensiv(mäh)weiden überbaut. Schützenswerte Biotopstrukturen oder Pflanzen werden durch die Windenergieanlage(n) und die Nebenanlagen (Aufstellfläche, Zufahrten) nicht betroffen. Die Zufahrt der Windenergieanlage(n) erfolgt direkt von der K98 aus bzw. über vorhandene landwirtschaftliche Wirtschaftswege.

Bewertung

Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 1 LNatSchG NRW einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Der Verursacher ist gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Es wird insoweit Bezug auf die behördlich geprüften Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den eingereichten Antragsunterlagen „LBP“ genommen.



Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderlichen und vom Antragsteller bereits vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen werden als Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

4.6 Schutzgut Boden

Zusammenfassende Darstellung

Die Ausführungen des Gutachters unter Nr. 5.6 hierzu sind plausibel und nachvollziehbar:

„Durch die vorhabenbedingte Inanspruchnahme von Böden gehen einige der bereits genannten Bodenfunktionen auf der Eingriffsfläche verloren. [...] Im Rahmen des Vorhabens erfolgt durch die Anlage der Wege und der Kranstellflächen eine Teilversiegelung von 17.159 m². Im Rahmen der Fundamentierung der WEA geht darüber hinaus die Bodenfunktion durch die Vollversiegelung auf einer Fläche von 1.358 m² verloren. Der Verlust der Bodenfunktion kann nicht vermieden werden und wird daher durch Kompensationsmaßnahmen im Umfeld des Vorhabens ersetzt. Der Umfang der erforderlichen Ersatzmaßnahmen wird in den LBP (OEVERMANN 2019B, C) entsprechend der mit der UNB des Kreises Lippe abgestimmten Vorgehensweise ermittelt (vgl. Kapitel 6.1). Danach sind dauerhaft (teil-)versiegelte Flächen im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Das Schutzgut Boden stellt dabei das Leitschutzgut dar. Der zu kompensierende Eingriffsumfang für die (Teil-) versiegelung beträgt demnach 18.517 m². Diesem erheblichen, nicht vermeidbaren, Eingriff werden Kompensationsmaßnahmen mit multifunktionaler Wirkung gegenübergestellt (vgl. Kapitel 6.2)“

Bewertung

Die Ausführungen in den Antragsunterlagen „LBP“ unter Nr. 5.3.1 hierzu sind plausibel und nachvollziehbar.

Bei WEA spielt das Schutzgut Boden auf Grund der verhältnismäßig geringen beanspruchten und auf das Notwendige minimierten Grundfläche nur eine untergeordnete Rolle. Beurteilungsmaßstäbe ergeben sich aus § 5 Abs.1 BImSchG i.V.m. dem Bodenschutzrecht. Die erforderliche Kompensation der Bodenversiegelung wird im Rahmen des Eingriffs in den Naturhaushalt ermittelt und festgelegt. Dies erfolgte im vorliegenden Fall in der Bilanzierung und der Abarbeitung der Eingriffsregelung.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind eingehalten. Im Rahmen der Eingriffskompensation wird die Neuversiegelung ausgeglichen. Weitergehende Anforderungen im vorliegenden BImSchG-Verfahren sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.



4.7 Schutzgut Wasser

Grund- und Oberflächenwasser

Zusammenfassende Darstellung

Der Gutachter führt zu diesem Schutzgut plausibel aus: „Schutzgutspezifische Eingriffswirkungen über den Biotopverlust hinaus entstehen durch die Verrohrung dieser Teilabschnitte somit nicht. Ein Emittieren von Schadstoffen (Treib- und Schmierstoffe) ist vor allem während der Bauphase nicht grundsätzlich ausgeschlossen und ist durch die Anwendung der aktuell gültigen Vorschriften und Richtlinien zu vermeiden (vgl. Anhang IV/ V5).“

Bewertung

§ 62 WHG i.V.m. der AwSV regelt die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es werden lediglich sehr geringe Mengen wassergefährdende Stoffe eingesetzt, die Ausstattung mit Auffangwannen erfüllt die wasserrechtlichen Voraussetzungen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen der AwSV sind erfüllt. Es werden lediglich geringe Mengen wassergefährdende Stoffe eingesetzt. Alle mechanischen Komponenten verfügen über geeignete Auffangeinrichtungen. In den Nebenbestimmungen sind die Pflichten des Anlagenbetreibers u. a. in Bezug auf die Einhaltung der Vorgaben während der Bauphase sowie Pflichten des Anlagenbetreibers während des Betriebes der WEA konkretisiert. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

4.8 Schutzgut Landschaft

Landschaftsbild

Zusammenfassende Darstellung

Die WEA stellt als Mast- bzw. Turmbau aufgrund der Bauhöhe einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Im Untersuchungsgebiet (Radius = 15-fache Anlagenhöhe) wurden die folgenden Landschaftsbildeinheiten abgegrenzt:

- LBE-IIIa-066-G mittel
- LBE-IV-025-W2 sehr hoch, herausragende Bedeutung
- LBE-IV-033-O1 mittel
- LBE-IV-033-W sehr hoch, herausragende Bedeutung
- LBE-IV-034-W1 sehr hoch, herausragende Bedeutung.

Für die Bewertung des Landschaftsbildes wurde das vorgesehene Verfahren nach dem Windenergie-Erlass NRW 2018 durchgeführt. Die Landschaftsbildbewertung des LANUV NRW weist für den Untersuchungsbereich (Standort der WEA und Umgebung) Wertigkeiten von mittel bis sehr hoch aus.

Die Einwendungen befassen sich auch mit dem Thema Landschaftsbild. Hier wird auf die Darstellung und Abarbeitung der Einwendungen verwiesen.



Bewertung

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG. Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 1 LNatSchG NRW einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Es handelt sich um einen unvermeidbaren Eingriff, der nach § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen ist. § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW i. V. m. § 15 Abs. 6 BNatSchG und auch der Windenergie-Erlass 2018 sehen eine grundsätzliche Kompensation in Form eines Ersatzgeldes vor, da die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine WEA in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar ist. Das Ersatzgeld wurde daher nach den Vorgaben des Windenergie-Erlass NRW 2018 auf Basis der Landschaftsbildbewertung des LANUV berechnet.

Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass die Einwendungen keine begründeten Hinweise auf das Vorliegen erheblicher nachteiliger Umwelteinwirkungen in Bezug auf das Landschaftsbild geben. Bzgl. der ausführlichen Bewertung der einzelnen Einwendungen wird auf die Darstellung und Abarbeitung der Einwendungen verwiesen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde ein Ersatzgeld ermittelt und im Genehmigungsbescheid festgesetzt. Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

4.9 Schutzgut Luft und Klima Zusammenfassende Darstellung

Durch die geringfügige Versiegelung von Flächen kommt es zu einer kleinräumigen Veränderung der Klimabilanz. Die befestigten Flächen werden zukünftig zu Zeiten früherer Kalt- und Frischluftproduktion die tagsüber gespeicherte Wärme zur Nachtzeit wieder abgeben und für eine Aufheizung der Umgebung sorgen. Die Wirkungen sind aufgrund der Kleinflächigkeit jedoch von untergeordneter Bedeutung. WEA emittieren keine Luftschadstoffe und keine Klimagase. Durch Substitution fossiler Kraftwerke ergibt sich ein positiver Beitrag zur Luftreinhaltung und zum Klimaschutz. Während der Bauphase entstehen kurzzeitig geringe Luftschadstoffimmissionen in unmittelbarer Nähe der Baustelle.

Bewertung

Bewertungsmaßstab ist § 5 Abs. 1 BImSchG. In BImSchG-Genehmigungsverfahren können keine positiven Substitutionseffekte berücksichtigt werden, auch wenn diese wie hier, offensichtlich sind. Die Immissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen, da zeitlich auf die Errichtungsphase begrenzt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Keine Berücksichtigung, da keine rechtlich relevanten Umweltauswirkungen auf Luft und Klima gegeben sind.

4.10 Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter Denkmalschutz, Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter

Zusammenfassende Darstellung

Der Gutachter führt hierzu im UVP-Bericht unter 4.9 plausibel und nachvollziehbar aus:



„Die Vorhabensfläche liegt innerhalb der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche Teutoburger Wald und Eggegebirge (A 8.03) und Hermannsdenkmal - Externsteine (K 7.03). Aus archäologischer Sicht ist der Kulturlandschaftsbereich A 8.03 aufgrund der Wallanlagen und mittelalterlichen Burgen bedeutend. Relikte aus dem Bergbau zeugen von historischen Abgrabungen von Blei- und Eisenvorkommen ab dem germanischen Zeitalter. Der Kulturlandschaftsbereich K 7.03 wird durch seine historische Landnutzung wie Lockergesteinsabgrabungen, Hudeflächen und Schneitelwirtschaft sowie Eingriffe durch die Köhlerei geprägt. Weitere wertgebende Merkmale sind unter anderem: Hermannsdenkmal, Externsteine, Falkenburg, Hohlwege, historische Wanderwege, ehemalige Kalk- und Sandsteinbrüche. Ca. 1.300 m östlich der geplanten WEA befindet sich die Evangelische Kirche Veldrom und gilt als kulturlandschaftsprägendes Bauwerk (D 548). Im unmittelbaren Vorhabensbereich sind keine Bau- und Bodendenkmäler oder sonstige kulturbedeutsame Stätten bekannt.“

[...]

„Unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Windfarm sind lediglich hinzutretende Wirkungen von Relevanz. In Bezug auf das kulturelle Erbe können sich direkte Auswirkungen (Inanspruchnahme) oder indirekte Wirkungen (Immissionen) nur im direkten Umfeld der geplanten Anlage ergeben.“

[...]

Durch das Vorhaben werden keine Elemente des Kulturlandschaftsbereichs entfernt oder zerstört. Zwar werden lokal vorhabenbedingte Immissionen auftreten, doch sind für diese Bereiche keine besonderen kulturhistorischen Stätten bekannt. Allein aufgrund der Lage des Anlagestandorts innerhalb eines bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs lässt sich noch keine Beeinträchtigung des Schutzguts ableiten.“

Bewertung

Beurteilungsmaßstab ist § 9 Abs. 1 Nr. 1b DSchG NRW. Das Erscheinungsbild von Denkmälern wird durch die beantragte WEA und die Windfarm insgesamt nicht beeinträchtigt. Die Untere Denkmalbehörde hat keine Bedenken erhoben und die Erlaubnis gem. § 9 DSchG erteilt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Untere Denkmalbehörde der Stadt Horn-Bad Meinberg hat die Erlaubnis gem. § 9 Denkmalschutzgesetz zum beantragten Vorhaben erteilt. Gründe die Genehmigung der WEA sprechen, sind nicht ersichtlich.

4.11 Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen zahlreiche funktionale und strukturelle Beziehungen. So ist zu beachten, dass das Schutzgut Pflanzen abhängig von den abiotischen Standorteigenschaften Boden, Wasser und Klima und das Schutzgut Tiere abhängig von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Wasser, Klima) ist. Spezifische Tierarten sind dafür wiederum Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen. Ökologische Bodeneigenschaften sind u. a. abhängig von den geologischen und hydrologischen Verhältnissen, das Teilschutzgut Grundwasser u. a. von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen Faktoren sowie der Filterfunktion des Bodens. Weitere Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Klima/Luft und Menschen, Klima/Luft und Pflanzen und Tiere, weiterhin zwischen den Schutzgütern Landschaft, Wasser und Tiere.

Durch die geplanten Flächenversiegelungen sind insbesondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt anzunehmen. So führt die vorgesehene Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Weiterhin bringt die Überbauung von Boden negative Auswirkungen auf



Pflanzen und Tiere mit sich, da Lebensräume zerstört werden. Zu beachten ist dabei jedoch, dass intensiv bewirtschaftete Ackerflächen oder Grünland durch WEA überbaut werden, nur ein verhältnismäßig geringer Umfang der Fläche vollversiegelt wird und Ausführung der Zuwegungen und Kranstellflächen in wassergebundener Bauweise erfolgt. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der unter dem Schutzgut Mensch erfasste Aspekt des Schattenwurfes und des Lärms auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant ist. Während die Realisierung der WEA auf der einen Seite zu erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits auf das Schutzgut Klima positiv aus. Da im Ergebnis der Beurteilungen für die Gesamtheit aller Schutzgüter keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert werden und die Wirkungen insgesamt darüber hinaus schutzgutbezogen ein geringes Niveau erreichen, ist von keinen entscheidungserheblichen sich durch die Wechselwirkungen verstärkenden Auswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen.

4.12 Gesamtbewertung

Im Vergleich zu anderen industriellen Anlagen verursachen WEA keine diversen Umweltauswirkungen (z.B. Luftschadstoffe, Abwasser, Produktionsabfälle, Einsatz von kritischen Stoffen u.a.). Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig insbesondere in Schallimmissionen und naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auf Grund der Lage in ländlichen Räumen sind keine dicht besiedelten Gebiete oder große Bevölkerungsanteile betroffen. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen. Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Luft, Klima, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern wurden dargestellt und bewertet. Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i. V. m. § 12 UVPG die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich durch die einzelnen Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der vorgesehenen weitergehenden Auflagen und Nebenbestimmungen überwiegend keine, allenfalls geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben. Das Vorhaben wird daher im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zugelassen. Insgesamt kann bei keinem Schutzgut eine mit den jeweiligen gesetzlichen Umweltschutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

4.13 Genehmigungsentscheidung und umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die abschließende Prüfung des Genehmigungsantrages und die integrierte Umweltverträglichkeitsprüfung haben ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der WEA vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Bedingungen und Nebenbestimmungen erfüllt und eingehalten werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.



5. Genehmigungsentscheidung

Die abschließende Prüfung des Genehmigungsantrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der drei Windenergieanlagen vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Bedingungen und Nebenbestimmungen erfüllt und eingehalten werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Bezüglich der Gebühren und der entstandenen Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Auf die Pflicht zur Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten vor dem Oberverwaltungsgericht gemäß § 67 Absatz 4 VwGO wird hingewiesen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei Erhebung der Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse muss die Klage nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de).



Hinweis:

Nach § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen (§ 80 VwGO).

Im Auftrag

(Klüter)



VII. VERZEICHNIS DER RECHTSQUELLEN

Die relevantesten Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Bescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren
UmSchAnzV	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes - Betriebssicherheitsverordnung
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung
BGR/ GUV-R 198/ DGUV Regel 112-198	Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz



AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
Windenergie-Erlass NRW	Erlas für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass - Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 - 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 - 2017/01 - Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 - 901.3/202) v. 08.05.2018
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen - Landesnaturschutzgesetz
Artenschutz-Leitfaden NRW	Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen - Denkmalschutzgesetz
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen - Nachweisverordnung
Altölv	Altölverordnung
BattG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren - Batteriegesetz
LEP NRW	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen



VIII. ANLAGEN

1. Formular Anzeige über den Ausführungsbeginn
2. Formular Anzeige über die abschließende Fertigstellung

